

Stand: 28.06.2026 13:05:10

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/23847

"Chancen-Aufenthaltsrecht"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/23847 vom 18.07.2022



Anfragen zum Plenum

(zu den Plenarsitzungen 19.07.2022 bis 21.07.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auswirkungen der Stammstreckenverzögerung auf den Münchner Nordring	11
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verfassungsschutzbericht Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten Bundesvereinigung (VVN-BdA)	1
von Brunn, Florian (SPD)	
Wie steht es um das versprochene 365-Euro-Ticket in Bayern?	12
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
2. Stammstrecke München – Information und Vorgehen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr	13
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zweite S-Bahn-Stammstrecke in München – Auswirkungen auf das Zugangebot in Bayern	14
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Flutpolder Leipheim	49
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Chancen-Aufenthaltsrecht	2
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Anzahl von Asylbewerbern im Landkreis Deggendorf	3
Fehlner, Martina (SPD)	
Schulfruchtprogramm	54

Fischbach, Matthias (FDP)	
Zwei Jahre „Digital-Turbo“ – hier: BayernCloud Schule	32
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Baubeginn Ersatzbau Justizvollzugsanstalt (JVA) München	30
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Institutionelle und finanzielle Förderung der Energie- und Klimaforschung in Unterfranken.....	39
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beton-Recycling	50
Graupner, Richard (AfD)	
Sensationsfund der „Wassergöttin“ im Landkreis Schweinfurt	40
Hagen, Martin (FDP)	
Modellprojekt „Lehrer in der Wirtschaft“	33
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Folgen der Umsetzung des „Energieplans Bayern“	45
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostenexplosion beim Bau der 2. Münchner Stammstrecke	15
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Notärztliche Versorgung Landkreis Aichach-Friedberg	4
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stammstrecke – Plan B.....	16
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Studienplätze für den Master Klinische Psychologie und Psychotherapie	41
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
2. Stammstrecke – Lenkungskreis	17
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Palantir-Software VeRA	5
Klingen, Christian (Fraktionslos)	
Psychiatrische Zwangsunterbringung in Bayern	58
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nutzung von Niederschlagswasser staatlicher Stellen in Unterfranken	18
Kohnen, Natascha (SPD)	
Bauprojekt Moritzhöfen Bayreuth.....	20
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ergebnisse der staatlichen Zwischenprüfung in der Pflegeausbildung	34
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung Filmproduktionen	62
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
„Baubegleitung“ bei 2. S-Bahn-Stammstrecke.....	19
Körper, Sebastian (FDP)	
Desaster 2. Stammstrecke aufarbeiten.....	21

Löw, Stefan (AfD)	
Notstromgeräte in Bayern	6
Magerl, Roland (AfD)	
Medizinische Heilbehandlung von Flüchtlingen und Asylsuchenden im Freistaat.....	7
Maier, Christoph (AfD)	
Nationalität in Polizeiberichten	8
Mang, Ferdinand (AfD)	
Finanzierung des ÖPNV-Rettungsschirms	22
Mannes, Gerd (AfD)	
Versorgung Bayerns mit Erdölprodukten und Stresstest der Bundesnetzagentur	46
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Länderbahn	23
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stammstrecke: Staatskanzlei und Bund	24
Muthmann, Alexander (FDP)	
ÖPNV in den ländlichen Räumen	25
Müller, Ruth (SPD)	
Erhöhte Chromwerte in Kleidung	51
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Energiekostenerstattung für die Hochschulen	42
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verlängerung Ausfallfonds I + II	63
Rauscher, Doris (SPD)	
Kindertageseinrichtungen in Bayern – Ausgaben pro Kind unter 6 Jahren und Sprachkitas	56
Ritter, Florian (SPD)	
Beteiligung und Vernetzung demokratiefeindlicher Bestrebungen an einem Rechtsrock-Festival in Verona	9
Sandt, Julika (FDP)	
Zwangsprostitution und Abschiebung	10
Schiffers, Jan (AfD)	
Sexueller Übergriff im Bamberger Stadionbad am 26.06.2022	31
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umbau des Bahnhofs Westheim.....	26
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Illegale Querdenkerschule in Rosenheim	35
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bearbeitung Aushilfsverträge	36

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aufbau des Biotopverbundes durch die Wildraumlebensberaterinnen bzw. -berater	52
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zusätzliche Zugverbindungen	27
Singer, Ulrich (AfD)	
Herkunft der Betroffenen in den bayerischen Frauenhäusern	57
Skutella, Christoph (FDP)	
Gutachten Landwirtschaftlicher Bodenmarkt in Bayern	55
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schlachtbetriebe in Bayern	53
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Studiengelder für ME/CFS-Forschung	59
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktueller Stand der geschlossenen Praxen für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Ostbayern	60
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Augsburg	43
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft	47
Taşdelen, Arif (SPD)	
Angebliches „Bayern-Bashing“	44
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entlastung der Schulleitungen im Bereich der Grundschulen/Mittelschulen und Förderschulen im Schuljahr 2022/23	37
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abbruchkosten bisheriger Baumaßnahmen für 2. S-Bahn-Stammstrecke	28
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Flächendeckendes Abwassermonitoring in Bayern	61
Wild, Margit (SPD)	
Einstellung Grundschule	38
Winhart, Andreas (AfD)	
Lage in Bayern bei Gas-Notfallstufe 3	48
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Touristische Verkehre auf der Schiene	29

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) auch ohne eine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht von den bayerischen Sicherheitsbehörden immer noch als extremistisch (beeinflusste) Organisation eingestuft wird, falls ja, welche Gründe für diesen bayerischen Sonderweg ausschlaggebend sind und falls nein, warum die VVN/BdA bei der Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern im öffentlichen Dienst immer noch im Verzeichnis der extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen aufgeführt wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Gemäß Art. 26 Abs. 1 u. Abs. 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) informiert das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 BayVSG, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen und eine Information der Öffentlichkeit in Abwägung der widerstreitenden Interessen verhältnismäßig ist.

Dies ist für die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA) für das Berichtsjahr 2021 nicht der Fall. Die Organisation wird aber durch das BayLfV weiterhin als linksextremistisch beeinflusste Organisation eingestuft.

Die VVN-BdA arbeitet anlassbezogen mit autonomen Gruppen zusammen, die vor allem im Bereich „Antifaschismus“ begrüßt und unterstützt werden. Eine Distanzierung von deren Gewaltbereitschaft findet nicht statt.

2. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es differenzierte Vorgaben an die Ausländerbehörden, einen Ermessensspielraum oder Ähnliches walten zu lassen, gibt bzw. ob die Behörden Möglichkeiten hätten, einen solchen selbstständig einzusetzen und den Abschiebebescheid vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bis zur Einführung des neuen Chancen-Aufenthaltsgesetzes ruhen zu lassen, wenn geduldete Geflüchtete, die unter die neue Regelung des Chancen-Aufenthaltsgesetz fallen,
- eine Arbeitsstelle oder einen Ausbildungsplatz haben,
 - Frauen oder Familien aus Herkunftsländern, in denen z. B. FGM-C (weibliche Genitalverstümmelung) angewendet wird, sind,
 - keine Papiere haben und sie für deren Beschaffung mit der neuen Regelung mehr Zeit erhalten würden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es gibt derzeit keine Vorgaben an die Ausländerbehörden für geduldete Ausländer, die möglicherweise unter die Regelungen eines neuen Chancen-Aufenthaltsgesetzes fallen.

Das Handeln der Staatsverwaltung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rechtslage. Dieser „Vorrang des Gesetzes“, wonach das Handeln der Exekutive nicht gegen geltendes Recht verstoßen darf, ist tragender rechtsstaatlicher Grundsatz. Eine Änderung der geltenden Rechtsnormen im Aufenthaltsgesetz obliegt dem Bundgesetzgeber, insbesondere dem Bundestag und dem Bundesrat.

Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts steht gerade ganz am Anfang und ist noch lange nicht abgeschlossen. Derzeit liegt lediglich die Gesetzesvorlage der Bundesregierung als Entwurf vor, die nun zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme zuzuleiten ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, der im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch geändert werden kann, lässt die derzeit geltende, maßgebliche Rechtslage unberührt und stellt keine geeignete Grundlage für eine durch die oberste Ausländerbehörde vorgeschriebene Rückpriorisierung anstehender und rechtmäßiger Aufenthaltsbeendigungen dar.

Auch bei anderen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag, beispielsweise der Legalisierung von Cannabis, werden keine Vorgriffsregelungen erlassen und der Verkauf vor Inkrafttreten des Gesetzes erlaubt. Eine Anwendung sämtlicher Ankündigungen des Koalitionsvertrages durch die Verwaltung im Vorgriff würde erkennbar dem Rechtsstaat und dessen tragendem Prinzip der Gewaltenteilung und dem Vorrang des Gesetzes zuwiderlaufen.

Die Ausländerbehörden lassen gleichwohl den Einzelfall nicht aus dem Blick und haben ein besonderes Augenmerk auf Menschen, deren Identität zweifelsfrei geklärt ist, die bereits gut integriert sind und keine Straftaten in unserem Land begangen haben. Gerade vor jeder Abschiebung wird jeder Fall nach Maßgabe des geltenden Ausländerrechts nochmals anhand aller der zuständigen Ausländerbehörde bekannten Informationen einzeln und akribisch auf den Prüfstand gestellt.

Durch eine offensive Anwendung der 3+2-Regelung ermöglichen die Ausländerbehörden besonders gut integrierten Ausländern zudem derzeit bereits den Zugang zum Arbeitsmarkt und eine langfristige Bleibeperspektive. Bayern nimmt hierbei,

wie die hohe Zahl an erteilten Ausbildungsduldungen regelmäßig zeigt, einen Spitzenplatz im bundesweiten Vergleich ein. Auch im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung wird von einer Aufenthaltsbeendigung abgesehen.

Soweit einem Ausländer bei Rückkehr in das Herkunftsland erstmals oder erneut die Gefahr einer Genitalverstümmelung droht, so kann dies asylrechtlich relevant sein und ein entsprechender Vortrag wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens geprüft. Bei entsprechender Entscheidung des Bundesamtes führt dies zu einem Schutzstatus und damit einer Bleibeperspektive in Deutschland.

Des Weiteren zeigen sich die Ausländerbehörden in den Fällen kooperativ, in denen die Passbeschaffung ernsthaft betrieben wird.

3. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerber sich derzeit im Kreis Deggendorf aufhalten (bitte nach Aufenthaltstitel aufschlüsseln), wie viele der Asylbewerber das ANKER-Zentrum (und entsprechende Zweigstellen) bewohnen und wie viele der Asylbewerber dezentral untergebracht sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Landkreis Deggendorf sind aktuell (Stand 30. Juni 2022) 2 153 Personen untergebracht, davon 1 150 Personen in Asylunterkünften. Bei den Übrigen 1 003 Personen handelt es sich um Leistungsberechtigte in Privatwohnungen.

Der Aufenthaltsstatus der im Landkreis Deggendorf untergebrachten Personen stellt sich wie folgt dar, wobei der Status 00 vor allem bei Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine eingetragen ist:

Aufenthaltsstatus	Anzahl
00 – noch kein Status definiert – nur übergangsweise!	1 222
10 – Asylbewerber (formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14a des Asylgesetzes (AsylG) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt)	363
21 – abgelehnt ohne Duldung	27
30 – Ausländer ohne formellen Asylantrag gem. §§ 14, 14a AsylG beim BAMF und sonstige ausreisepflichtige Leistungsberechtigte	451
32 – Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis – § 23 Abs. 1, § 24 (wegen Krieges im Heimatland), § 25 Abs. 4 Satz 1, oder § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	10
34 – Aufenthaltserlaubnis § 104a AufenthG	1
41 – Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG	66
52 – Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 25 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 3 AsylG	1
53 – sonstige Nichtleistungsberechtigte und sonstige Abschiebeschutzberechtigte § 25 Abs. 3 AufenthG	5
54 – Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 4 AsylG	7

Im ANKER Niederbayern (ANKER-Einrichtung mit Unterkunfts-Dependancen im Landkreis Deggendorf) sind derzeit (Stand 30. Juni 2022) 1 049 Personen untergebracht. Im Bereich der Anschlussunterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte) sind derzeit (Stand 30. Juni 2022) 101 Personen untergebracht.

4. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann die notärztlichen Versorgungsstrukturen und -bedarfe im Landkreis Aichach-Friedberg das letzte Mal von der dafür zuständigen Stelle evaluiert und angepasst wurden und wie viele Schichten im notärztlichen Dienst mit welchen Folgen in den vergangenen sechs Monaten nicht besetzt waren (bitte in diesem Zusammenhang Maßnahmen nennen, mit denen die Staatsregierung in Absprache mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns die notärztliche Versorgung, inklusive der Besetzung aller Schichten, künftig gewährleistet)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Gebiet des Freistaates Bayern ist in 26 Rettungsdienstbereiche eingeteilt. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach dem Rettungsdienstgesetz (BayRDG) obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF). Gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayRDG stellen der ZRF und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) gemeinsam für alle Notfallpatienten die Mitwirkung von Ärzten in der bodengebundenen Notfallrettung sicher.

Die Situation im Landkreis Aichach-Friedberg wird durch den zuständigen ZRF Augsburg intensiv beobachtet und ausgewertet. Zuletzt hat die KVB für den Notarztstandort Aichach zum 01.04.2021 einen Vertrag mit den Kliniken an der Paar über die Durchführung von Notarztdiensten von angestellten Ärzten von Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr geschlossen.

Nach Mitteilung der KVB fallen ganze Notarztschichten sowie auch einzelne Stunden (0,5 bis 3 Stunden) aus. Die Besetzungsquote im Landkreis Aichach-Friedberg lag im Auswertungszeitraum vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 in Aichach bei 92,43 Prozent und in Friedberg bei 96,84 Prozent. Die Anlage *) enthält eine Übersicht über nicht besetzte Notarztdienste in dem genannten Auswertungszeitraum. Das zweite Quartal ist noch nicht final abgerechnet, daher sind die Daten als vorläufig zu betrachten. Die Notarztversorgung war jeweils durch die benachbarten Notarztstandorte (insbesondere Augsburg-Süd, Augsburg Klinikum, Gersthofen, Schrobenhausen) gewährleistet.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat im März 2020 das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement des Klinikums der Universität München (INM) mit der Erstellung einer aktuellen umfassenden Untersuchung zum bayerischen Notarztendienst beauftragt. Das weitere Vorgehen wird zeitnah abgestimmt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

5. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Rechtsgrundlage der Einsatz der Palantir-Software VeRA erfolgen soll, wie sichergestellt werden soll, dass die Software nur bei Ermittlungen wegen schwerer Kriminalität zum Einsatz kommt (bitte mit Stellungnahme zum Vorschlag eines Richtervorbehalts als Voraussetzung zur Nutzung der Software) und inwiefern sie plant, die Legislative bei diesem Prozess zu beteiligen (sowohl den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als auch das Plenum)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit Beschluss des Landtages vom 26.04.2022 (Drs. 18/22428) wurde die Staatsregierung aufgefordert, über das Prüfergebnis des beauftragten Prüfinstituts zur Quellcodeuntersuchung und das Ergebnis der Prüfung über die Erforderlichkeit einer eigenen Rechtsgrundlage im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport mündlich zu berichten.

Bezüglich der Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage und ggf. des Umfangs einer solchen befindet sich das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in einer intensiven Prüfung. Der Bericht zu dem Ergebnis erfolgt zu gegebener Zeit im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport.

6. Abgeordneter Ich frage die Staatsregierung, wie viele Notstromgeräte Bayern
Stefan in welchen Einrichtungen vorhält und wie viele dieser Geräte
Löw voll einsatzfähig sind (bitte auf mögliche Betriebsdauer auch
(AfD) ggf. auf Mängel der Geräte eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die alle Geschäftsbereiche sowie sämtliche Ebenen der Staatverwaltung betreffende Frage ist in der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht zuverlässig zu beantworten.

Die mit Sicherheitsaufgaben betrauten Behörden (Bayerische Polizei, Katastrophenschutzbehörden) verfügen in der Regel über eine Notstromabsicherung, die eine Wahrnehmung der Tätigkeit für eine gewisse Zeit auch bei Totalausfall der Stromversorgung ermöglicht (regelmäßig 24 bis 72 Stunden).

Das Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration verfügt beispielsweise über ein 630-kVA-Notstromaggregat, welches bei vollständig gefüllten Treibstofftanks eine Notstromversorgung von 70 bis 100 Stunden (abhängig vom tatsächlichen Stromverbrauch) gewährleistet.

7. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten für die medizinische Heilbehandlung von Flüchtlingen und Asylsuchenden im Freistaat ohne Erwerbstätigkeit in den Jahren 2019, 2020, 2021 und Januar bis Mai 2022 angefallen sind, ob es hier für den oben genannten Zeitraum Ergebnisse vor allem in Bezug auf den Status von Infektionskrankheiten gibt und ob eine lückenlose Untersuchung bei allen Flüchtlingen und Asylsuchenden stattfand?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Daten zu Personen ohne Erwerbstätigkeit werden nicht gesondert erfasst und können in der verfügbaren Zeit auch nicht ermittelt werden.

Gemäß § 62 des Asylgesetzes (AsylG) sind Ausländer, die in einem ANKER oder einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, bundesgesetzlich verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Der Umfang der Untersuchung wird in Bayern durch Art. 2 der Gesundheitsuntersuchungsverwaltungsvorschrift – GesUVV vom 15. Februar 2017 festgelegt.

Ab 27. Januar 2020 wurden zudem zunächst alle ankommenden Asylbewerber auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion getestet. Nach derzeitiger Weisungslage werden alle im ANKER ankommende Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, grundsätzlich vor Aufnahme auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestet. Des Weiteren erfolgen Testungen vor Zuweisungen aus dem ANKER in die Anschlussunterbringung, Umverteilungen, Umzugsaufforderungen, Wohnsitzzuweisungen sowie Weiterleitungen innerhalb Bayerns (also von einem ANKER in einen anderen ANKER und Verlegungen innerhalb der ANKER des eigenen Regierungsbezirks).

Auf SARS-CoV-2 sind in den Asylunterkünften aktuell 85 Personen positiv getestet. Darüberhinausgehende statistisch auswertbare Daten liegen nicht vor.

8. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund eines Messerangriffs in Memmingen am 10.07.2022 frage ich die Staatsregierung, welche Nationalität der Tatverdächtige hat, ob es sich beim „Hinwendungsort“ um ein Asylantenheim handelt und welche Anweisungen es für die Verfasser von Polizeiberichten gibt, was die Nennung von Nationalitäten von Tatverdächtigen anbelangt (bitte sämtliche Anweisungen tabellarisch darstellen und mit Datum der Anweisung versehen; falls dies nicht möglich ist, bitte auf Polizeipräsidium Schwaben Süd/West begrenzen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Tatverdächtige ist deutscher Staatsangehöriger. Bei dem im Pressebericht genannten „Hinwendungsort“ handelte es sich nicht um eine Asylbewerberunterkunft.

Zur Pressearbeit der Polizei und zur Nennung von Staatsangehörigkeiten von Tatverdächtigen kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die Polizei kommt mit ihrer Pressearbeit dem Auskunftsanspruch der Presse nach, der für die Presse gleichzeitig unverzichtbare Grundvoraussetzung für die Realisierung der in Art. 5 des Grundgesetzes (GG) geschützten Pressefreiheit ist. Dem gegenüber stehen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen. Die Polizei wägt daher im Einzelfall zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse, abgeleitet aus Art. 5 GG, und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen hinsichtlich der weitergegebenen Informationen ab.

Personenbezogene Daten werden, außer beispielsweise in den Fällen der zielgerichteten Fahndung, grundsätzlich nur in anonymisierter Form weitergegeben. Die Entscheidung über den Umfang der Anonymisierung hängt von den näheren Umständen des Ereignisses, dem Sachstand des Ermittlungsverfahrens und etwaigen Geheimhaltungspflichten im Einzelfall ab.

Die Pressestellen der Polizei verfahren mit der Nennung der Nationalität von Tatverdächtigen sehr bedacht und sensibel. Dabei folgen sie den Grundsätzen der Einzelfallprüfung, der Neutralität und Transparenz.

Die Polizei orientiert sich im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit am Grundsatz, dass die Herkunft bzw. die Staatsangehörigkeit Tatverdächtiger in der Berichterstattung über Straftaten dann erwähnt wird, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gibt es keine spezifische schriftliche Regelungslage im Hinblick auf die diesbezügliche Pressearbeit der Polizeipräsidien. Der Inhalt und Umfang der polizeilichen Pressearbeit wird – basierend auf der objektiven Sachverhalts- und Anzeigenaufnahme – durch die Polizeipräsidien, bei Straftaten ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, entschieden und verantwortet.

9. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Nachdem laut Meldung u. a. von Fabian Eberhard¹ am zweiten Juli-Wochenende in Verona ein großes internationales Vernetzungsfestival der extremen Rechten stattgefunden haben soll, organisiert von italienischen Identitären und Hammerskins, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse über die Teilnahme von Personen aus Bayern an der Veranstaltung vorliegen und welche Vernetzungsbestrebungen von bayerischen Identitären mit anderen Rechtsextremisten (NPD, Der III. Weg etc.) und hinein in die verschwörungsideologische Szene (Querdenken, München steht auf, Bayern steht zusammen, Studenten stehen auf etc.) ihr bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) liegen bislang keine Erkenntnisse über eine Teilnahme bayerischer Rechtsextremisten an der Veranstaltung „Fortress Fest“ vom 8. bis 9. Juli 2022 in Verona vor. Da die Veranstaltung jedoch auch innerhalb der deutschen rechtsextremistischen Szene beworben wurde – beispielsweise im Mai auf dem Telegram-Kanal „Info Gigs & Events“ – kann eine Teilnahme einzelner deutscher bzw. bayerischer Rechtsextremisten nicht ausgeschlossen werden.

Eine Vernetzung der Identitären Bewegung (IB) findet aufgrund ihres Selbstverständnisses in Bayern grundsätzlich nicht mit Bestrebungen des „klassischen“ rechtsextremistischen Parteienspektrums, sondern vor allem im Umfeld der extremistischen Neuen Rechten statt.

Im Übrigen ist die verschwörungsideologische Szene per se kein Beobachtungsobjekt des BayLfV.

¹ <https://twitter.com/FabianEberhard/status/1546578245503619072?s=20&t=hrhjJIoU1Mb8N81-yXfrMQ>

10. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Schutz vor einer Abschiebung Frauen erhalten, die von Zwangsprostitution betroffen sind und aus diesem Grund ohne legalen Aufenthalt in Bayern aufhalten, wie viele von Zwangsprostitution betroffene Frauen in den letzten zehn Jahren aus Bayern abgeschoben wurden und welche Möglichkeiten für einen Ausstieg aus der Prostitution für diese Personengruppe in Bayern bestehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Grundsätzlich gilt, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer das Land verlassen müssen. Bayerische Behörden gewähren Opfern von Menschenhandel jedoch umfangreichen Schutz und Unterstützung. Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass ausreisepflichtige Frauen Opfer von Zwangsprostitution geworden sind, sieht § 59 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die Anpassung der Ausreisefrist in Form einer mindestens dreimonatigen Bedenk- und Stabilisierungsfrist vor. Die Betroffenen können den Kontakt zu auch durch den Freistaat Bayern geförderten Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung suchen. Nach § 59 Abs. 7 Satz 4 AufenthG ist eine dahingehende Unterrichtung der Betroffenen vorgesehen. Entscheiden sich die Opfer, in einem Strafverfahren gegen Täter auszusagen, soll eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt werden, soweit die Anwesenheit der Betroffenen im Bundesgebiet von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für das Strafverfahren als sachgerecht erachtet wird, weil ohne diese Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Des Weiteren ist abhängig vom Einzelfall die Erteilung von Duldungen, insbesondere nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, oder humanitärer Aufenthaltstitel, insbesondere von § 25 Abs. 5 oder § 23a AufenthG, denkbar.

Eine gesonderte statistische Erfassung von Daten zur Zahl der Abschiebungen von Ausländern, die Opfer von Straftaten nach §§ 180 ff. und 232 ff. Strafgesetzbuch (StGB) geworden sind, erfolgt nicht.

Frauen und Mädchen, die von Zwangsprostitution bzw. von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung bedroht oder betroffen sind, stehen die Hilfs- und Unterstützungsangebote der staatlich geförderten Beratungsstellen „Jadwiga“ (mit Sitz in München und Nürnberg) und „Solwodi“ (mit Standorten in Bad Kissingen, Passau, Augsburg, München und Regensburg) zur Verfügung. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unterstützte „Jadwiga“ und „Solwodi“ im Jahr 2021 mit insgesamt rund 500.000 Euro. Die Fachberatungsstellen „Jadwiga“ und „Solwodi“ arbeiten unabhängig und leisten ganzheitliche Beratung und Betreuung. Die Beratung ist anonym, kostenlos und individuell. Das Angebotspektrum erstreckt sich insbesondere auf:

- Beratung und psychosoziale Betreuung,
- Beratung/Begleitung von Opferzeuginnen in Menschenhandelsprozessen,
- Vermittlung von qualifizierenden Maßnahmen,

- Unterstützung bei Wohnungs-und Arbeitssuche,
- Integrationshilfen,
- Begleitung bei Behördengängen/medizinischen Untersuchungen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

11. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob die Verzögerung und die Kostenexplosion beim Bau der 2. Stammstrecke auch Auswirkungen auf den geplanten Personennahverkehr auf dem Münchner Nordring haben, wie der aktuelle Zeitplan für den geplanten S-Bahn-Pendelverkehr zwischen Karlsfeld und dem BMW-Forschungs- und Innovationszentrum ist und inwiefern die Finanzierung des Pendelverkehrs gesichert ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Seitens der Staatsregierung ist vorgesehen, dass der S-Bahn-Pendelverkehr zum BMW-Forschungs- und Innovationszentrum bei Vorliegen der Voraussetzungen noch vor der 2. S-Bahn-Stammstrecke in Betrieb genommen werden soll. Eine Abhängigkeit zum Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke besteht nicht. Für die erforderlichen Ausbaumaßnahmen für einen Pendelverkehr zum BMW-Forschungs- und Innovationszentrum haben Freistaat und Deutsche Bahn im Februar 2021 eine Planungsvereinbarung geschlossen. Für die Planungen bis einschließlich der Erlangung von Baurecht hat der Freistaat Mittel in Höhe von knapp 5 Mio. Euro der Deutschen Bahn zur Verfügung gestellt. Ein belastbarer Zeitplan kann erst nach bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss seitens der projektverantwortlichen Deutschen Bahn benannt werden. Zu diesem Zeitpunkt wird dann auch die Eisenbahngesellschaft die für den Zugbetrieb erforderlichen Mittel in die Mittelfristplanung einstellen.

12. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem im Koalitionsvertrag von CSU und FREIE WÄHLER vom 5. November 2018 die Einführung eines 365-Euro-Tickets vereinbart wurde – Zitat: „Für die großen Städte München, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Augsburg, Regensburg, Ingolstadt und Würzburg wollen wir auf Dauer ein 365-Euro-Jahresticket einführen.“ – frage ich die Staatsregierung, warum sie sich von diesem Ziel verabschiedet hat, aber Ministerpräsident Dr. Markus Söder jetzt vom Bund ein 365-Euro-Ticket fordert, welche Zuschüsse und Hilfen sie in den Verkehrsverbänden für die ebenfalls im Koalitionsvertrag vereinbarten „Voraussetzungen für neue Tarifangebote für Jugendliche sowie Schülerinnen und Schüler“ seit November 2018 bis heute geleistet hat und warum sich der Freistaat – z. B. gerade in München – aus der Finanzierung des 365-Euro-Tickets für Studierende zurückzieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Die Strategie der Staatsregierung sieht ein stufenweises Vorgehen bei der Einführung des 365-Euro-Tickets vor. Die verbundweite Einführung eines 365-Euro-Tickets für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende wurde hierzu ab dem 1. August 2020 in den im Koalitionsvertrag genannten Verkehrsräumen gemeinsam mit den kommunalen Aufgabenträgern des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) umgesetzt. Die bisherigen Auswirkungen der schrittweisen Einführung eines Angebotes in Bayern sollen im nächsten Schritt mit einer Evaluierung ab Winter 2023/24 untersucht werden. Die Verzerrungen durch die Coronapandemie im ÖPNV erschweren bisher eine belastbare Analyse des 365-Euro-Tickets. Hinzu kommen die neuen Herausforderungen aufgrund der dynamischen Kostenentwicklung bei den Unternehmen im ÖPNV durch die Folgen des Ukrainekrieges. Die Evaluierung soll nach wie vor auch die Frage der Einbeziehung von Studierenden in ein 365-Euro-Ticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende erfassen.

Etwaige Ausweitungen des Tickets auf zusätzliche Berechtigengruppen erfolgen auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluierung. Dabei wird es maßgeblich auch auf die finanzielle Unterstützung des Bundes ankommen.

Vom 365-Euro-Ticket in Bayern zu unterscheiden ist ein bundesweites Tarifangebot im öffentlichen Personennahverkehr mit einer bundesweiten Fahrtberechtigung und der Zielsetzung der Entlastung der Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Folgen des Ukrainekrieges mit einem bundesweit gültigen 365-Euro-Jahresticket.

Mit der im Koalitionsvertrag verankerten Schaffung der Voraussetzungen „für neue Tarifangebote für Jugendliche sowie Schülerinnen und Schüler“ sind Anpassungen der Finanzierungsstruktur beim Ausgleich für die Rabattierung der Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr gemeint. Hierzu wird die rechtliche Umsetzung derzeit erarbeitet. Bisher wurden deshalb keine Zuschüsse oder finanzielle Hilfen zur Schaffung dieser Voraussetzungen geleistet. Falls die bisherigen Leistungen für das 365-Euro-Ticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende mit dieser Frage erfasst wer-

den sollten, verweisen wir auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage von Herrn Abgeordneten Sebastian Körber „Sinnhaftigkeit eines 365-Euro-Jahrestickets“ vom 6. Mai 2022 (Drs. 18/19628).

13. Abgeordneter **Dr. Markus BÜCHLER** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Zuge der unlängst von Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter bekanntgegebenen massiven Baukostensteigerungen und Bauzeitverzögerung bei der 2. S-Bahn-Stammstrecke in München frage ich die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass das Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr (StMB) die Staatskanzlei am 23.12.2020 informiert hat, dass aus Sicht des StMB die Fertigstellung der 2. Stammstrecke sich um mehrere Jahre verzögere und dass mit einer Kostensteigerung um ca. 3,8 Mrd. Euro auf über 5 Mrd. Euro zu rechnen sei und ob es zutrifft, dass das StMB dazu möglichst rasch um ein Spitzengespräch mit dem Bundesverkehrsminister und der DB gebeten hat, zu dem Ministerpräsident Dr. Markus Söder einlädt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Die Deutsche Bahn trägt als zuständige Projektträgerin die Verantwortung für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Weder das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr noch das Bundesverkehrsministerium sind Bauherren des Projekts. Sowohl der Bund als auch der Freistaat sind bei der Finanzierung abhängig von gelieferten Fakten und Datenlagen der Deutschen Bahn.

Die Basis aller Entscheidungen können ausschließlich fundierte und final geprüfte Aussagen und Informationen des Projektträgers, der Deutschen Bahn, sein. Das letzte offizielle und verlässliche Statement der DB stammt vom Juli 2019, als die DB beim damaligen Gipfel mitteilte, es werde weder mehr Kosten noch wesentlich längere Bauzeiten geben. Die Deutsche Bahn hat seit dem letzten Spitzengespräch 2019 bis zum heutigen Tag keine verlässlichen und offiziellen Zahlen geliefert – weder zu den Kosten noch zur Dauer des Bauprojekts.

Zwar hatte die DB in einem Gespräch mitgeteilt, dass sich die Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke voraussichtlich von 2028 auf 2034 verschieben werde. Auskünfte zu Kostenentwicklungen wurden nicht gegeben. Deutsche Bahn-Vorstand Ronald Pofalla nahm in einem Schreiben vom 13. Oktober 2020 an die damalige Hausspitze des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr diese Aussagen jedoch wieder zurück, indem er sie lediglich als „erste Diskussionsbasis“ ansah, die weiterer intensiver Anstrengungen bedürfe, um einen Stand zu erreichen, der verlässliche Aussagen ermögliche. Diese Arbeiten würden allerdings noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum heutigen Tag hat trotz mehrfachen Drängens vonseiten des Freistaates die Deutsche Bahn keine verlässlichen Aussagen zu Kosten- und Terminentwicklung beim Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke gemacht. Sie trägt als zuständige Maßnahmenträgerin und Bauherrin die Verantwortung für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Bund und Freistaat sind Fördergeber.

Im Ressortkontakt zwischen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und der Staatskanzlei wurde am 23. Dezember 2020 informiert, dass die dem Spitzengespräch von 2019 zugrunde gelegten Zeit- und Kostenpläne der Bahn infrage

zu stellen seien und sich die Inbetriebnahme des Projekts 2. S-Bahn-Stammstrecke nach internen Einschätzungen der Deutschen Bahn auf Ende 2034 verschieben könnten. Gleichzeitig wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu den Kosten keine konsolidierte Datengrundlage vorliege und dass nach Auskunft des Deutsche Bahn-Vorstands belastbare Aussagen erst ab Ende 2021 möglich seien. Es wurde auf eine Grobschätzung der Baubegleitung des Freistaates zu mutmaßlichen Kosten hingewiesen, wonach die Kosten von 3,8 Mrd. Euro auf 5,2 Mrd. Euro steigen könnten.

Es wurde mit Blick auf ein weiteres mögliches Vorgehen darauf hingewiesen, dass Gespräche in jedem Fall eine belastbare Datengrundlage erfordern würden.

Der Parlamentarische Staatssekretär Michael Theurer beim Bundesminister für Digitales und Verkehr stellt diesbezüglich in seinem Schreiben vom 6. Juli 2022 an den Vorsitzenden des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages klar: „Kostensteigerungen und Bauzeitverlängerung müssen vom Vorhabenträger der Deutschen Bahn AG vertreten und begründet werden.“

14. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Im Zuge der unlängst von Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter bekanntgegebenen massiven Baukostensteigerungen und Bauzeitverzögerung bei der 2. S-Bahn-Stammstrecke in München frage ich die Staatsregierung, ob es Überlegungen gibt, angesichts der vorgenannten Kostensteigerungen beim von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft bestellten bzw. zu bestellenden Zugangebot in Bayern Einsparungen vorzunehmen, wenn ja, welche und mit welchen Auswirkungen auf andere Projekte des GVFG-Bundesprogramms (GVFG = Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) in Bayern die Staatsregierung rechnet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Nein, solche Überlegungen gibt es nicht.

Da das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz(GVFG)-Bundesprogramm keine festen Länderquoten kennt, gilt es weiterhin, so viel Bundesgeld wie möglich nach Bayern zu holen.

Im Übrigen weisen wir auf den Ministerratsbeschluss von 25. Oktober 2016 hin, in dem festgehalten wurde, dass die Finanzierung der 2. Stammstrecke andere potenzielle bayerische GVFG-Projekte nicht beeinträchtigen wird. Diese Aussage gilt nach wie vor.

15. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Zuge der unlängst von Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter bekanntgegebenen massiven Baukostensteigerungen und Bauzeitverzögerung bei der 2. S-Bahn-Stammstrecke in München frage ich die Staatsregierung, wann die Staatskanzlei informiert wurde, dass gegebenenfalls das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Projekts unter 1,0 liegen könnte und damit die Kofinanzierung durch den Bund infrage gestellt oder auf einen proportionalen Anteil gemäß Tragfähigkeitsprinzip reduziert werden könnte, und was sie daraufhin unternommen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Vorbemerkung:

Die Deutsche Bahn trägt als zuständige Projektträgerin die Verantwortung für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Weder das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr noch das Bundesverkehrsministerium sind Bauherren des Projekts. Sowohl der Bund als auch der Freistaat sind bei der Finanzierung abhängig von gelieferten Fakten und Datenlagen der Deutschen Bahn.

Die Basis aller Entscheidungen können ausschließlich fundierte und final geprüfte Aussagen und Informationen des Projektträgers, der Deutschen Bahn, sein.

Das letzte offizielle und verlässliche Statement der DB stammt vom Juli 2019, als die DB beim damaligen Gipfel mitteilte, es werde weder mehr Kosten noch wesentlich längere Bauzeiten geben. Die Deutsche Bahn hat seit dem letzten Spitzengespräch 2019 bis zum heutigen Tag keine verlässlichen und offiziellen Zahlen geliefert – weder zu den Kosten noch zur Dauer des Bauprojekts.

Zwar hatte die DB in einem Gespräch mitgeteilt, dass sich die Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke voraussichtlich von 2028 auf 2034 verschieben werde. Auskünfte zu Kostenentwicklungen wurden nicht gegeben. Deutsche Bahn-Vorstand Ronald Pofalla nahm in einem Schreiben vom 13. Oktober 2020 an die damalige Hausspitze des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr diese Aussagen jedoch wieder zurück, indem er sie lediglich als „erste Diskussionsbasis“ ansah, die weiterer intensiver Anstrengungen bedürfe, um einen Stand zu erreichen, der verlässliche Aussagen ermögliche. Diese Arbeiten würden allerdings noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum heutigen Tag hat trotz mehrfachen Drängens vonseiten des Freistaates die Deutsche Bahn keine verlässlichen Aussagen zu Kosten- und Terminentwicklung beim Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke gemacht. Sie trägt als zuständige Maßnahmenträgerin und Bauherrin die Verantwortung für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Bund und Freistaat sind Fördergeber.

Im Ressortkontakt zwischen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und der Staatskanzlei wurde am 23. Dezember 2020 informiert, dass die dem Spitzengespräch von 2019 zugrunde gelegten Zeit- und Kostenpläne der Bahn infrage

zu stellen seien und sich die Inbetriebnahme des Projekts 2. S-Bahn-Stammstrecke nach internen Einschätzungen der Deutschen Bahn auf Ende 2034 verschieben könnten. Gleichzeitig wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu den Kosten keine konsolidierte Datengrundlage vorliege und dass nach Auskunft des Deutsche Bahn-Vorstands belastbare Aussagen erst ab Ende 2021 möglich seien. Es wurde auf eine Grobschätzung der Baubegleitung des Freistaates zu mutmaßlichen Kosten hingewiesen, wonach die Kosten von 3,8 Mrd. Euro auf 5,2 Mrd. Euro steigen könnten.

Es wurde mit Blick auf ein weiteres mögliches Vorgehen darauf hingewiesen, dass Gespräche in jedem Fall eine belastbare Datengrundlage erfordern würden.

Der Parlamentarische Staatssekretär Michael Theurer beim Bundesminister für Digitales und Verkehr stellt diesbezüglich in seinem Schreiben vom 6. Juli 2022 an den Vorsitzenden des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages klar: „Kostensteigerungen und Bauzeitverlängerung müssen vom Vorhabenträger der Deutschen Bahn AG vertreten und begründet werden.“

Dies vorangestellt wird die Anfrage zum Plenum wie folgt beantwortet:

Um die Förderfähigkeit des Projektes zu erhalten, wurde in enger Abstimmung mit dem Bund Anfang 2022 begonnen, eine Aktualisierung der Nutzen-Kosten-Untersuchung durchzuführen. Dazu gibt es bereits positive Zwischenergebnisse.

16. Abgeordneter
Elmar Hayn
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Im Zuge der unlängst von Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter bekanntgegebenen massiven Baukostensteigerungen und Bauzeitverzögerung bei der 2. S-Bahn-Stammstrecke in München frage ich die Staatsregierung, ob sie mit Planungen begonnen hat, wie der derzeitige Baufortschritt im Falle eines Scheiterns der Finanzierung der Baukostensteigerung möglichst effizient weiterverwendet werden kann, wenn nein, warum nicht, und wie sie z. B. durch Vorziehen anderer Maßnahmen bereits vor 2037 deutliche Verbesserungen für die wachsende Zahl der S-Bahn-Fahrgäste erreichen möchte?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Vorbemerkung:

Die Deutsche Bahn trägt als zuständige Projektträgerin die Verantwortung für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Weder das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr noch das Bundesverkehrsministerium sind Bauherren des Projekts. Sowohl der Bund als auch der Freistaat sind bei der Finanzierung abhängig von gelieferten Fakten und Datenlagen der Deutschen Bahn.

Die Basis aller Entscheidungen können ausschließlich fundierte und final geprüfte Aussagen und Informationen des Projektträgers, der Deutschen Bahn, sein. Das letzte offizielle und verlässliche Statement der DB stammt vom Juli 2019, als die DB beim damaligen Gipfel mitteilte, es werde weder mehr Kosten noch wesentlich längere Bauzeiten geben. Die Deutsche Bahn hat seit dem letzten Spitzengespräch 2019 bis zum heutigen Tag keine verlässlichen und offiziellen Zahlen geliefert – weder zu den Kosten noch zur Dauer des Bauprojekts.

Zwar hatte die DB in einem Gespräch mitgeteilt, dass sich die Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke voraussichtlich von 2028 auf 2034 verschieben werde. Auskünfte zu Kostenentwicklungen wurden nicht gegeben. Deutsche Bahn-Vorstand Ronald Pofalla nahm in einem Schreiben vom 13. Oktober 2020 an die damalige Hausspitze des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr diese Aussagen jedoch wieder zurück, indem er sie lediglich als „erste Diskussionsbasis“ ansah, die weiterer intensiver Anstrengungen bedürfe, um einen Stand zu erreichen, der verlässliche Aussagen ermögliche. Diese Arbeiten würden allerdings noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum heutigen Tag hat trotz mehrfachen Drängens vonseiten des Freistaates die Deutsche Bahn keine verlässlichen Aussagen zu Kosten- und Terminentwicklung beim Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke gemacht. Sie trägt als zuständige Maßnahmenträgerin und Bauherrin die Verantwortung für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Bund und Freistaat sind Fördergeber.

Im Ressortkontakt zwischen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und der Staatskanzlei auf wurde am 23. Dezember 2020 informiert, dass die dem

Spitzengespräch von 2019 zugrunde gelegten Zeit- und Kostenpläne der Bahn infrage zu stellen seien und sich die Inbetriebnahme des Projekts 2. S-Bahn-Stammstrecke nach internen Einschätzungen der Deutschen Bahn auf Ende 2034 verschieben könnten. Gleichzeitig wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu den Kosten keine konsolidierte Datengrundlage vorliege und dass nach Auskunft des Deutschen Bahn-Vorstands belastbare Aussagen erst ab Ende 2021 möglich seien. Es wurde auf eine Grobschätzung der Baubegleitung des Freistaates zu mutmaßlichen Kosten hingewiesen, wonach die Kosten von 3,8 Mrd. Euro auf 5,2 Mrd. Euro steigen könnten.

Es wurde mit Blick auf ein weiteres mögliches Vorgehen darauf hingewiesen, dass Gespräche in jedem Fall eine belastbare Datengrundlage erfordern würden.

Der Parlamentarische Staatssekretär Michael Theurer beim Bundesminister für Digitales und Verkehr stellt diesbezüglich in seinem Schreiben vom 6. Juli 2022 an den Vorsitzenden des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages klar: „Kostensteigerungen und Bauzeitverlängerung müssen vom Vorhabenträger der Deutschen Bahn AG vertreten und begründet werden.“

Dies vorangestellt wird die Anfrage zum Plenum wie folgt beantwortet:

Aus Sicht der Staatsregierung ist die 2. S-Bahn-Stammstrecke das zentrale Projekt des Bahnausbaus in der Metropolregion München und des Programms „Bahnausbau Region München“.

Das Programm „Bahnausbau Region München“ fokussiert den erforderlichen Infrastrukturausbau in der Metropolregion München. Die im Programm „Bahnausbau Region München“ enthaltenen Maßnahmen werden trotz der Verzögerungen bei der 2. S-Bahn-Stammstrecke seitens der Staatsregierung mit Nachdruck weiter vorangetrieben.

Im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“ werden zudem bereits Maßnahmen geprüft, die noch vor Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke Verbesserungen bei der S-Bahn ermöglichen.

17. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der unlängst von Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter bekanntgegebenen massiven Baukostensteigerungen und Bauzeitverzögerungen bei der 2. S-Bahn-Stammstrecke in München frage ich die Staatsregierung, wann der in der Bau- und Finanzierungsvereinbarung vorgesehene „Lenkungsreis" getagt hat (bitte alle Termine aufzählen), wer in diesem Gremium vertreten ist/war (bitte alle Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer einzeln und mit Zeitraum der Zugehörigkeit/Teilnahme aufzählen) und wann dort Kostensteigerungen und Bauzeitverzögerungen bekannt/thematisiert wurden (bitte konkrete Termine für alle bekanntgewordenen Kostensteigerungen und Bauzeitverzögerungen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Vorbemerkung:

Die Deutsche Bahn trägt als zuständige Projektträgerin die Verantwortung für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Weder das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr noch das Bundesverkehrsministerium sind Bauherren des Projekts. Sowohl der Bund als auch der Freistaat sind bei der Finanzierung abhängig von gelieferten Fakten und Datenlagen der Deutschen Bahn.

Die Basis aller Entscheidungen können ausschließlich fundierte und final geprüfte Aussagen und Informationen des Projektträgers, der Deutschen Bahn, sein. Das letzte offizielle und verlässliche Statement der DB stammt vom Juli 2019, als die DB beim damaligen Gipfel mitteilte, es werde weder mehr Kosten noch wesentlich längere Bauzeiten geben. Die Deutsche Bahn hat seit dem letzten Spitzengespräch 2019 bis zum heutigen Tag keine verlässlichen und offiziellen Zahlen geliefert – weder zu den Kosten noch zur Dauer des Bauprojekts.

Zwar hatte die DB in einem Gespräch mitgeteilt, dass sich die Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke voraussichtlich von 2028 auf 2034 verschieben werde. Auskünfte zu Kostenentwicklungen wurden nicht gegeben. Deutsche Bahn-Vorstand Ronald Pofalla nahm in einem Schreiben vom 13. Oktober 2020 an die damalige Hausspitze des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr diese Aussagen jedoch wieder zurück, indem er sie lediglich als „erste Diskussionsbasis“ ansah, die weiterer intensiver Anstrengungen bedürfe, um einen Stand zu erreichen, der verlässliche Aussagen ermögliche. Diese Arbeiten würden allerdings noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum heutigen Tag hat trotz mehrfachen Drängens vonseiten des Freistaates die Deutsche Bahn keine verlässlichen Aussagen zu Kosten- und Terminentwicklung beim Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke gemacht. Sie trägt als zuständige Maßnahmenträgerin und Bauherrin die Verantwortung für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Bund und Freistaat sind Fördergeber.

Im Ressortkontakt zwischen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und der Staatskanzlei wurde am 23. Dezember 2020 informiert, dass die dem Spitzengespräch von 2019 zugrunde gelegten Zeit- und Kostenpläne der Bahn infrage zu stellen seien und sich die Inbetriebnahme des Projekts 2. S-Bahn-Stammstrecke nach internen Einschätzungen der Deutschen Bahn auf Ende 2034 verschieben könnten. Gleichzeitig wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu den Kosten keine konsolidierte Datengrundlage vorliege und dass nach Auskunft des Deutsche Bahn-Vorstands belastbare Aussagen erst ab Ende 2021 möglich seien. Es wurde auf eine Grobschätzung der Baubegleitung des Freistaates zu mutmaßlichen Kosten hingewiesen, wonach die Kosten von 3,8 Mrd. Euro auf 5,2 Mrd. Euro steigen könnten.

Es wurde mit Blick auf ein weiteres mögliches Vorgehen darauf hingewiesen, dass Gespräche in jedem Fall eine belastbare Datengrundlage erfordern würden.

Der Parlamentarische Staatssekretär Michael Theurer beim Bundesminister für Digitales und Verkehr stellt diesbezüglich in seinem Schreiben vom 6. Juli 2022 an den Vorsitzenden des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages klar: „Kostensteigerungen und Bauzeitverlängerung müssen vom Vorhabenträger der Deutschen Bahn AG vertreten und begründet werden.“

Dies vorangestellt wird die Anfrage zum Plenum wie folgt beantwortet:

Am Lenkungskreis nahmen im Regelfall teil:

- Vertreter der Deutsche Bahn Netz AG, die verantwortlich sind für Großprojekte im Regionalbereich Süd sowie insbesondere für die 2. S-Bahn-Stammstrecke
- Vertreter des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, verantwortlich für den Bereich Schienen- und Luftverkehr, S-Bahnen, Bahnausbau München, und die Projektgruppe Baubegleitung 2. S-Bahn-Stammstrecke
- Vertreter der Deutschen Bahn S&S für das Bau- und Anlagenmanagement und Großprojekte Baumanagement
- Vertreter des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (vormalig: BMVI) und des Eisenbahn-Bundesamtes

Sitzungen des Lenkungskreises fanden statt am 12. September 2017, 10. Januar 2018, 17. April 2018, 17. Januar 2019, 12. März 2020, 19. Januar 2021, 20. Mai 2021, 17. November 2021 sowie am 18. Mai 2022.

18. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Bezug auf das Schreiben vom 27.07.2021 des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr an die Unteren Bauaufsichtsbehörden und Kommunalen Spitzenverbände bezüglich klimasensiblen Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung frage ich die Staatsregierung, welche staatlichen Stellen in Unterfranken bisher Regenwasser für die Bewässerung ihrer Grünflächen sammeln (bitte jeweilige Stelle und Prozentanteil aller staatlichen Stellen mit Niederschlagswasser in Unterfranken angeben), bei welchen staatlichen Stellen dies in Zukunft geplant ist und inwieweit der Planungsstand bisher fortgeschritten ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Die Staatsbauverwaltung hat keine Kenntnis darüber, in welchen staatlichen Stellen (in Unterfranken, aber auch anderswo in Bayern) Regenwasser für die Bewässerung von Grünanlagen gesammelt wird. Eine zentrale Erfassung solcher Informationen bzw. Daten existiert nicht. Bei staatlichen Baumaßnahmen wird Niederschlagswasser in der Regel versickert, eine Verwendung zur Bewässerung der Außenanlagen regelmäßig geprüft und in geeigneten Fällen umgesetzt.

Eine umfassende Informations- und/oder Datenerhebung ist derzeit nicht geplant.

19. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Zuge der unlängst von Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter bekanntgegebenen massiven Baukostensteigerungen und Bauzeitverzögerung bei der 2. S-Bahn-Stammstrecke in München frage ich die Staatsregierung, an welchen Terminen die „Baubegleitung“ des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr getagt hat, wer in dem Gremium vertreten war und wann dort erstmals Kostensteigerungen und Bauverzögerungen besprochen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Vorbemerkung:

Die Deutsche Bahn trägt als zuständige Projektträgerin die Verantwortung für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Weder das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr noch das Bundesverkehrsministerium sind Bauherren des Projekts. Sowohl der Bund als auch der Freistaat sind bei der Finanzierung abhängig von gelieferten Fakten und Datenlagen der Deutschen Bahn.

Die Basis aller Entscheidungen können ausschließlich fundierte und final geprüfte Aussagen und Informationen des Projektträgers, der Deutschen Bahn, sein. Das letzte offizielle und verlässliche Statement der DB stammt vom Juli 2019, als die DB beim damaligen Gipfel mitteilte, es werde weder mehr Kosten noch wesentlich längere Bauzeiten geben. Die Deutsche Bahn hat seit dem letzten Spitzengespräch 2019 bis zum heutigen Tag keine verlässlichen und offiziellen Zahlen geliefert – weder zu den Kosten noch zur Dauer des Bauprojekts.

Zwar hatte die DB in einem Gespräch mitgeteilt, dass sich die Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke voraussichtlich von 2028 auf 2034 verschieben werde. Auskünfte zu Kostenentwicklungen wurden nicht gegeben. Deutsche Bahn-Vorstand Ronald Pofalla nahm in einem Schreiben vom 13. Oktober 2020 an die damalige Hausspitze des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr diese Aussagen jedoch wieder zurück, indem er sie lediglich als „erste Diskussionsbasis“ ansah, die weiterer intensiver Anstrengungen bedürfe, um einen Stand zu erreichen, der verlässliche Aussagen ermögliche. Diese Arbeiten würden allerdings noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum heutigen Tag hat trotz mehrfachen Drängens vonseiten des Freistaates die Deutsche Bahn keine verlässlichen Aussagen zu Kosten- und Terminentwicklung beim Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke gemacht. Sie trägt als zuständige Maßnahmenträgerin und Bauherrin die Verantwortung für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Bund und Freistaat sind Fördergeber.

Im Ressortkontakt zwischen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und der Staatskanzlei wurde am 23. Dezember 2020 informiert, dass die dem Spitzengespräch von 2019 zugrunde gelegten Zeit- und Kostenpläne der Bahn infrage zu stellen seien und sich die Inbetriebnahme des Projekts 2. S-Bahn-Stammstrecke nach internen Einschätzungen der Deutschen Bahn auf Ende 2034 verschieben könnten. Gleichzeitig wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu den Kosten

keine konsolidierte Datengrundlage vorliege und dass nach Auskunft des Deutsche Bahn-Vorstands belastbare Aussagen erst ab Ende 2021 möglich seien. Es wurde auf eine Grobschätzung der Baubegleitung des Freistaates zu mutmaßlichen Kosten hingewiesen, wonach die Kosten von 3,8 Mrd. Euro auf 5,2 Mrd. Euro steigen könnten.

Es wurde mit Blick auf ein weiteres mögliches Vorgehen darauf hingewiesen, dass Gespräche in jedem Fall eine belastbare Datengrundlage erfordern würden.

Der Parlamentarische Staatssekretär Michael Theurer beim Bundesminister für Digitales und Verkehr stellt diesbezüglich in seinem Schreiben vom 6. Juli 2022 an den Vorsitzenden des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages klar: „Kostensteigerungen und Bauzeitverlängerung müssen vom Vorhabenträger der Deutschen Bahn AG vertreten und begründet werden.“

Dies vorangestellt wird die Anfrage zum Plenum wie folgt beantwortet:

Der Freistaat hat im Mai 2019 eine Baubegleitung beauftragt, um sich soweit möglich ein unabhängiges Bild vom Projektstand der 2. S-Bahn-Stammstrecke zu machen. Die Sachstände wurden dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in bisher sieben Terminen präsentiert. Sie fanden an folgenden Terminen statt: 8. November 2019, 10. März 2020, 28. April 2020, 28. Oktober 2020, 24. März 2021, 11. November 2021 und 7. April 2022.

20. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD)
- Vor dem Hintergrund der anhaltenden Verzögerungen beim Bauprojekt „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“ der BayernHeim GmbH zur Errichtung bezahlbaren Wohnraums auf dem Gelände der ehemaligen Röhrenseekaserne in Bayreuth (Prämierung Architektenentwurf Februar 2020, geplanter Baustart 2023) frage ich die Staatsregierung, wie es zu den Bauverzögerungen kommen konnte, inwieweit sie beabsichtigt, die Abstimmungsprozesse zwischen den beiden betroffenen staatlichen Akteuren – der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) als Grundstückseigentümerin und der BayernHeim GmbH als Bauherrin – zu evaluieren und zu verbessern, und welche Maßnahmen sie unternimmt, um solche Abstimmungsprozesse zwischen den verschiedenen staatseigenen Grundstücks- und Wohnungsbauakteuren in Zukunft effektiver und effizienter zu gestalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Die Stadt Bayreuth überplant derzeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit das Gesamtgelände im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB), um das notwendige Baurecht zu schaffen. Sie geht derzeit von einer Planreife Ende 2022 aus. Dann wird die BayernHeim GmbH umgehend den Bauantrag für die Wohnungsbaumaßnahme bei der Stadt Bayreuth einreichen. Die Genehmigungsplanung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren in steter Abstimmung mit der Stadt Bayreuth vorangetrieben.

Alle beteiligten Akteure setzen sich auch im Rahmen einer Projektgruppe zielorientiert für die schnellstmögliche Schaffung von bezahlbarem Wohnraum auf dem innerstädtischen staatlichen Grundstück der ehemaligen Röhrenseekaserne in Bayreuth ein. Der geplante Baubeginn im Jahr 2023 kann nur durch das bisherige hohe Engagement und die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten bei dieser komplexen Entwicklungsmaßnahme erreicht werden.

21. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe vorliegen, weswegen sie den von der Deutschen Bahn übermittelten Sachstand vom 25.09.2020 (erwartete Inbetriebnahme 2034, Mehrkosten mindestens 1,4 Mrd. Euro), den das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) der Staatskanzlei (gemäß Augsburger Allgemeinen vom 18.07.2022) am 23.12.2020 übermittelte, dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr am 12.07.2022 trotz mehrfacher Nachfragen bewusst verschwiegen und zurückhielt, welche Gründe vorliegen, sodass zwischen Herbst 2020 und Bundestagswahl 2021 kein Lösungsvorschlag zum Umgang mit verspäteter Inbetriebnahme und Mehrkosten bzgl. 2. Stammstrecke durch den damaligen Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer und der damaligen Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer erarbeitet wurde (bitte um Darlegung aller Termine zwischen dem damaligen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und StMB zwischen 25.09.2020 und 26.09.2021 zum Thema 2. Stammstrecke samt Sachgegenstand), und welche Risiken in dem Schreiben vom 23.12.2020 seitens des StMB angeführt wurden (bitte um Aushändigung des Schreibens der Deutschen Bahn vom 25.09.2020 und des Schreibens des StMB vom 23.12.2020)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Die Deutsche Bahn trägt als zuständige Projektträgerin die Verantwortung für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Weder das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr noch das Bundesverkehrsministerium sind Bauherren des Projekts. Sowohl der Bund als auch der Freistaat sind bei der Finanzierung abhängig von gelieferten Fakten und Datenlagen der Deutschen Bahn.

Die Basis aller Entscheidungen können ausschließlich fundierte und final geprüfte Aussagen und Informationen des Projektträgers, der Deutschen Bahn, sein. Das letzte offizielle und verlässliche Statement der DB stammt vom Juli 2019, als die DB beim damaligen Gipfel mitteilte, es werde weder mehr Kosten noch wesentlich längere Bauzeiten geben. Die Deutsche Bahn hat seit dem letzten Spitzengespräch 2019 bis zum heutigen Tag keine verlässlichen und offiziellen Zahlen geliefert – weder zu den Kosten noch zur Dauer des Bauprojekts.

Am 25. September 2020 hat die Deutsche Bahn dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zwar in einem Gespräch mitgeteilt, dass sich die Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke voraussichtlich von 2028 auf 2034 verschieben werde. Auskünfte zu Kostenentwicklungen wurden nicht gegeben. Deutsche Bahn-Vorstand Ronald Pofalla nahm in einem Schreiben vom 13. Oktober 2020 an die damalige Hausspitze des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr diese Aussagen jedoch wieder zurück, indem er sie lediglich als „erste Diskussionsbasis“ ansah, die weiterer intensiver Anstrengungen bedürfe, um einen Stand zu erreichen, der verlässliche Aussagen ermögliche. Diese Arbeiten würden allerdings

noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum heutigen Tag hat trotz mehrfachen Drängens vonseiten des Freistaates die Deutsche Bahn keine verlässlichen Aussagen zu Kosten- und Terminentwicklung beim Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke gemacht. Sie trägt als zuständige Maßnahmenträgerin und Bauherrin die Verantwortung für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Bund und Freistaat sind Fördergeber.

Im Ressortkontakt zwischen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und der Staatskanzlei wurde am 23. Dezember 2020 informiert, dass die dem Spitzengespräch von 2019 zugrunde gelegten Zeit- und Kostenpläne der Bahn infrage zu stellen seien und sich die Inbetriebnahme des Projekts 2. S-Bahn-Stammstrecke nach internen Einschätzungen der Deutschen Bahn auf Ende 2034 verschieben könnten. Gleichzeitig wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu den Kosten keine konsolidierte Datengrundlage vorliege und dass nach Auskunft des Deutsche Bahn-Vorstands belastbare Aussagen erst ab Ende 2021 möglich seien. Es wurde auf eine Grobschätzung der Baubegleitung des Freistaates zu mutmaßlichen Kosten hingewiesen, wonach die Kosten von 3,8 Mrd. Euro auf 5,2 Mrd. Euro steigen könnten.

Es wurde mit Blick auf ein weiteres mögliches Vorgehen darauf hingewiesen, dass Gespräche in jedem Fall eine belastbare Datengrundlage erfordern würden.

Der Parlamentarische Staatssekretär Michael Theurer beim Bundesminister für Digitales und Verkehr stellt diesbezüglich in seinem Schreiben vom 6. Juli 2022 an den Vorsitzenden des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages klar: „Kostensteigerungen und Bauzeitverlängerung müssen vom Vorhabenträger der Deutschen Bahn AG vertreten und begründet werden.“

22. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie einen Zusammenhang zwischen der Coronapandemie und dem 9-Euro-Ticket sieht, ob eine Entnahme aus den Rücklagen des Staatshaushalts notwendig ist, um den ÖPNV-Rettungsschirm und den Ausgleich für das 9-Euro-Ticket zu finanzieren, und ob der Sonderfonds Coronapandemie (einschließlich der in das Corona-Investitionsprogramm umgeleiteten Mittel) durch eine etwaige Entnahme aus den Rücklagen somit mehr als die 2020 geplanten 20 Mrd. Euro ausgeben wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Der Geltungszeitraum des 9-Euro-Tickets (Juni bis August 2022) überschneidet sich zeitlich mit dem Schadenszeitraum des ÖPNV-Rettungsschirms 2022 (gesamtes Jahr 2022). Dadurch ergibt sich eine Überlagerung der durch die Einführung des 9-Euro-Tickets entstehenden und der pandemiebedingt entstehenden finanziellen Nachteile bei den Aufgabenträgern und Unternehmen des ÖPNV. Eine Trennung der beiden sich überlagernden Effekte erfolgt, indem für die außerhalb des 9-Euro-Tickets befindlichen Monate des Jahres 2022 anhand der geltend gemachten finanziellen Nachteile ein Durchschnittsschaden pro Monat ermittelt und dieser auf den Zeitraum von Juni bis August 2022 hochgerechnet wird. Der Pandemieschaden wird also in den Monaten, in denen das 9-Euro-Ticket gilt, so hoch wie in einem durchschnittlichen Monat des Jahres 2022 angesetzt, in dem das 9-Euro-Ticket nicht gilt. Der Betrag der darüberhinausgehenden finanziellen Nachteile im 9-Euro-Ticket-Aktionszeitraum bildet den allein vom Bund finanzierten Schaden aus der Einführung des 9-Euro-Tickets.

Eine Erhöhung der gesetzlichen Kreditermächtigung 2022 für das Kap. 13 19 (Sonderfonds Coronapandemie) ist im Vollzug nicht zulässig. Soweit eine Deckung der Mehrausgaben nicht durch Einsparungen oder anderweitige Vollzugsverbesserungen in 2022 darstellbar sein sollte, müsste eine Finanzierung aus der Haushaltsrücklage erfolgen.

23. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Streichung der Hälfte aller Züge zwischen München, Regensburg und Hof durch die Länderbahn bewertet, wie sie sich aktiv um ein verlässliches und funktionierendes Ersatzangebot bemühen wird und ob sie über Informationen zur Bedienung der Zugverbindung nach Prag durch die Länderbahn während der Sommermonate verfügt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Unter Hinweis auf das hohe Coronainfektionsgeschehen beim erforderlichen Zugpersonal (sowohl Triebfahrzeugführer als auch Zugbegleiter) kann das beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen „Die Länderbahn“ nach eigenen Angaben die fahrplanmäßigen Leistungen nicht vollständig erbringen. Aus diesem Grund sah sich die Länderbahn gezwungen, ab 18. Juli 2022 ein Ersatzkonzept mit verringertem Zugangebot der Linie RE2 München – Hof einzurichten. Insbesondere vor dem Hintergrund des erhöhten Fahrgastaufkommens durch das Angebot des 9-Euro-Tickets stellen diese Zugausfälle eine besondere Herausforderung dar.

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) hat im Auftrag des Freistaates mit der Länderbahn einen Verkehrsvertrag geschlossen, in dem die zu erbringende Leistung vertraglich fixiert ist. Wenn vertraglich vereinbarte Leistungen vom Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht erbracht werden, entfällt deren Anspruch auf das Bestellerentgelt für diese Leistung. Wird die Leistung zwar erbracht, aber nicht so wie vereinbart, etwa weil der Zug mit Verspätung verkehrt oder nicht die vertraglich vereinbarte Kapazität zur Verfügung gestellt wird, sieht der Verkehrsvertrag Sanktionen vor. Die Verantwortung für den Betrieb liegt allein beim Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Ein kurzfristiger Ersatz des erkrankten Personals ist laut Aussage der Länderbahn nicht möglich. Die Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs für die ausfallenden Zugleistungen macht aufgrund der deutlich längeren Fahrzeiten von Bussen auf dieser Relation keinen Sinn. Erfahrungsgemäß wird ein Ersatzangebot von Fahrgästen nicht angenommen, wenn die Busverbindungen, die alle Stationen des Laufweges der Zugverbindung bedienen müssen, so lange unterwegs sind, dass der Fahrgast mit der planmäßig verkehrenden Folgeverbindung auf der Schiene sein Ziel schneller erreicht.

Zusätzlich zu den dargestellten vertraglichen Möglichkeiten hat die BEG die Länderbahn zur Verbesserung des vorgestellten Ersatzkonzepts aufgefordert.

Das Ersatzfahrplankonzept aufgrund der hohen Krankenstände tangiert auch die Pragverkehre der Länderbahn. In Fahrtrichtung München gibt es bei den sieben Zugleistungen aus Prag keine Ausfälle.

Die von der Bundespolizei in Folge der großen Zahl von Flüchtenden aus der Ukraine in Furth im Wald durchgeführten Personenkontrollen sind Großteils Ursache für hohe Verspätungen der Züge aus Prag bei der Weiterfahrt in Richtung München.

Ein Stabilisierungskonzept zur Verbesserung der Pünktlichkeit sieht vor, dass eine Ersatzgarnitur an den Hofer Zugteil angekuppelt wird. Damit können die Fahrgäste aus Richtung Hof und Weiden pünktlich in Schwandorf nach München abfahren, ohne auf die Zugleistung aus Richtung Prag warten zu müssen und die Verspätungen werden im weiteren Fahrtverlauf nicht auf die folgenden Zugleistungen übertragen. Damit ist aber zwangsläufig verbunden, dass die Züge aus Prag in Schwandorf enden und die Fahrgäste für ihre Weiterfahrt auf eine Folgeleistung in Richtung Regensburg und München ausweichen müssen.

24. Abgeordneter **Hep**
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Im Zuge der unlängst von Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter bekanntgegebenen massiven Baukostensteigerungen und Bauzeitverzögerung bei der 2. S-Bahn-Stammstrecke in München frage ich die Staatsregierung, wann die Staatskanzlei erstmals von Kostensteigerungen und Bauverzögerungen informiert wurde, was sie unternommen hat und wann die Staatskanzlei Kontakt zu Staatsminister Christian Bernreiter und der DB AG gesucht hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Die Deutsche Bahn trägt als zuständige Projektträgerin die Verantwortung für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Weder das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr noch das Bundesverkehrsministerium sind Bauherren des Projekts. Sowohl der Bund als auch der Freistaat sind bei der Finanzierung abhängig von gelieferten Fakten und Datenlagen der Deutschen Bahn.

Die Basis aller Entscheidungen können ausschließlich fundierte und final geprüfte Aussagen und Informationen des Projektträgers, der Deutschen Bahn, sein. Das letzte offizielle und verlässliche Statement der DB stammt vom Juli 2019, als die DB beim damaligen Gipfel mitteilte, es werde weder mehr Kosten noch wesentlich längere Bauzeiten geben. Die Deutsche Bahn hat seit dem letzten Spitzengespräch 2019 bis zum heutigen Tag keine verlässlichen und offiziellen Zahlen geliefert – weder zu den Kosten noch zur Dauer des Bauprojekts.

Zwar hatte die DB in einem Gespräch mitgeteilt, dass sich die Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke voraussichtlich von 2028 auf 2034 verschieben werde. Auskünfte zu Kostenentwicklungen wurden nicht gegeben. Deutsche Bahn-Vorstand Ronald Pofalla nahm in einem Schreiben vom 13. Oktober 2020 an die damalige Hausspitze des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr diese Aussagen jedoch wieder zurück, indem er sie lediglich als „erste Diskussionsbasis“ ansah, die weiterer intensiver Anstrengungen bedürfe, um einen Stand zu erreichen, der verlässliche Aussagen ermögliche. Diese Arbeiten würden allerdings noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum heutigen Tag hat trotz mehrfachen Drängens vonseiten des Freistaates die Deutsche Bahn keine verlässlichen Aussagen zu Kosten- und Terminentwicklung beim Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke gemacht. Sie trägt als zuständige Maßnahmenträgerin und Bauherrin die Verantwortung für den Bau der 2. S-Bahn-Stammstrecke. Bund und Freistaat sind Fördergeber.

Im Ressortkontakt zwischen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und der Staatskanzlei wurde am 23. Dezember 2020 informiert, dass die dem Spitzengespräch von 2019 zugrunde gelegten Zeit- und Kostenpläne der Bahn infrage zu stellen seien und sich die Inbetriebnahme des Projekts 2. S-Bahn-Stammstrecke nach internen Einschätzungen der Deutschen Bahn auf Ende 2034 verschieben könnten. Gleichzeitig wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu den Kosten keine konsolidierte Datengrundlage vorliege und dass nach Auskunft des Deutsche Bahn-Vorstands belastbare Aussagen erst ab Ende 2021 möglich seien. Es wurde

auf eine Grobschätzung der Baubegleitung des Freistaates zu mutmaßlichen Kosten hingewiesen, wonach die Kosten von 3,8 Mrd. Euro auf 5,2 Mrd. Euro steigen könnten.

Es wurde mit Blick auf ein weiteres mögliches Vorgehen darauf hingewiesen, dass Gespräche in jedem Fall eine belastbare Datengrundlage erfordern würden.

Der Parlamentarische Staatssekretär Michael Theurer beim Bundesminister für Digitales und Verkehr stellt diesbezüglich in seinem Schreiben vom 6. Juli 2022 an den Vorsitzenden des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages klar: „Kostensteigerungen und Bauzeitverlängerung müssen vom Vorhabenträger der Deutschen Bahn AG vertreten und begründet werden.“

25. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Nachdem bekannt wurde, dass die Kosten für den Bau der 2. Stammstrecke in München explodieren werden und zu erwarten ist, dass der Freistaat Bayern hierdurch erhebliche zusätzliche – bislang noch nicht eingeplante – Ausgaben zu tragen haben wird, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Positionen im bayerischen Staatshaushalt diese Mehrkosten zu finanzieren sein werden, wie sich diese zusätzlichen Kosten auf die Finanzierung anderer in Bayern notwendiger Projekte auswirken werden und durch welche Maßnahmen sie garantieren will, dass es nicht zu einer Mittelkonzentration im Ballungszentrum München zulasten der ÖPNV-Finanzierung in den ländlichen Räumen in Bayern kommen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Die 2. S-Bahn-Stammstrecke München ist ein Projekt der Deutschen Bahn, für das aktuell eine neue Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) erstellt wird, nach der sich die weitere Förderung des Projekts nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) richtet. Die Bundes-Förderung ist wesentlicher Baustein der Finanzierung des Projekts. Über Finanzierungsanteile des Freistaates und die konkrete Finanzierung aus dem Bayerischen Staatshaushalt kann erst entschieden werden, wenn der neue Finanzierungs- und Zeitplan der DB bekannt ist.

Im Übrigen weisen wir auf den Ministerratsbeschluss von 25. Oktober 2016 hin, in dem festgehalten wurde, dass die Finanzierung der 2. Stammstrecke andere potenzielle bayerische GVFG-Projekte nicht beeinträchtigen wird. Diese Aussage gilt nach wie vor.

Der Freistaat beteiligt sich aktiv an der Erarbeitung eines Ausbau- und Modernisierungspaktes für den bundesweiten ÖPNV in Stadt und Land. Bund und Länder ermitteln derzeit unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände die künftigen Mittelbedarfe für den ÖPNV. Ziel ist es, die Finanzierungsanteile der Beteiligten zu vereinbaren und insbesondere eine auskömmliche Mittelausstattung für den ÖPNV in Stadt und Land zu gewährleisten.

26. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zum erfolgten nicht barrierefreien Umbau des Bahnhofs Westheim bei Neusäß frage ich die Staatsregierung, weshalb für den Bahnhof Westheim der im DB-Handbuch für barrierefreies Bauen an Bahnhöfen unterhalb der 1000er-Regel vorgesehene besondere Bedarf nicht bejaht wurde, obwohl sich in direkter Nähe zwei Kindertagesstätten, davon eine Inklusionskinderbetreuungseinrichtung, eine Grundschule, eine Seniorenwohngemeinschaft sowie ein Seniorenheim befinden, ob die im DB-Handbuch vorgesehene Nachrüstbarkeit von Aufzügen bzw. langen Rampen beim Umbau des Bahnhofs entsprechend berücksichtigt wurde und warum der Freistaat unabhängig von den DB-internen Regelungen für Umbauten nicht selbst einen Antrag auf barrierefreien Umbau des Bahnhofs und eine Finanzierung nach Anlage 8.7 der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) oder Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gestellt hat, so wie dies in einem Schreiben des Bundesverkehrsministeriums (Staatssekretär Enak Ferlemann) an Ekin Deligöz, MdB, vom 24.06.2021 angeregt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Es ist anzumerken, dass der Bahnhof Westheim auf der Bahnstrecke Augsburg – Ulm der bundeseigenen Deutschen Bahn (DB) gehört. Nach Art. 87e Grundgesetz ist der Bund für die Finanzierung der bundeseigenen Schieneninfrastruktur verantwortlich und bedient sich hierfür der DB. Der Freistaat hingegen verantwortet die Bestellung der Zugfahrten im Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Der Freistaat hat sich entschieden, auf der Strecke Augsburg – Ulm mit Beginn des neuen Verkehrsdurchführungsvertrags ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2022 SPNV-Neufahrzeuge mit einer Einstiegshöhe von 76 cm einzusetzen, um möglichst vielen Ein- und Aussteigern entlang der Linie einen stufenfreien Einstieg zu ermöglichen. Bei Stationen mit sehr niedrigen Bahnsteigen wie beim Bahnhof Westheim bestand das Risiko, dass aus Sicherheitsgründen der Stationshalt dadurch nicht mehr bedient werden kann.

Deshalb haben Freistaat und DB für den Bahnhof Westheim ein schnelles Ausbauprojekt generiert, womit die Bahnsteige in die passende Höhe gebracht werden konnten. Ein barrierefreier Ausbau wäre – unabhängig von der 1 000er-Regel und möglichen Ausnahmen – in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umsetzbar gewesen.

Die DB Station & Service AG hat bei der Baumaßnahme Westheim eine mögliche spätere Nachrüstung für Rampen bzw. Aufzüge angesichts der derzeit laufenden Planungen zum Bedarfsplanprojekt „ABS Ulm – Augsburg“ mit möglichen weiteren Änderungen an der Station nicht mitberücksichtigt, da erst in diesem Zusammenhang der Endzustand inklusive Herstellung der Barrierefreiheit geplant werden soll. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Drs. 18/17045 vom 20.08.2021 verwiesen.

Das in der Frage erwähnte Schreiben des ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann, MdB, an Frau Ekin Deligöz, MdB, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Zu den beiden Fördertöpfen ist festzuhalten, dass ein Stationsprojekt mit angestrebter GVFG-Bundesförderprogramm zum einen ein Mindestvolumen von 10 Mio. Euro an zuwendungsfähigen Kosten und zum anderen ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von mindestens 1,0 erfordert. Beides war zum notwendigen Entscheidungszeitpunkt für den Ausbau des Bahnhofs Westheim nicht gegeben.

Bei der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) Anlage 8.7 hat der Bund für den Einsatz von Bundesmitteln für aufwändige barrierefreie Bahnhofsneubauten wie eben beim Bahnhof Westheim eine Fahrgastfrequenz von 1 000 Ein- und Aussteiger werktags zwingend vorgegeben, sofern das Projekt vom Freistaat zur Umsetzung vorgeschlagen wird.

Bei einer Anmeldung durch die DB Station & Service AG wäre zwar diese Vorgabe nicht zwingend notwendig. Unabhängig davon ist jedoch die aktuelle Programmperiode bei den Mitteln für Bayern bis zum Jahr 2029 deutlich überzeichnet, sodass beim Einsatz von Geldern für den barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Westheim andere bereits zugesagte Projekte zurückgestellt werden hätten müssen.

27. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Zugverbindungen für die Strecken München – Lenggries, München – Tegernsee und München – Bayrischzell für die anstehenden Sommermonate August und September bestellt und vom Verkehrsunternehmen bestätigt bzw. zugesagt wurden, inwiefern sich diese Zahlen zum Vorjahr unterscheiden und ob mit Blick auf die Sommerferien zusätzliche Züge für touristisch typische Zeiten bestellt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Nach Bayrischzell fahren derzeit montags bis einschließlich samstags 19, an Sonn- und Feiertagen 20 Züge. Zusätzlich verkehren bis Schliersee montags bis einschließlich freitags sieben, an Samstagen vier sowie an Sonn- und Feiertagen sechs Züge.

Nach Tegernsee bzw. Lenggries fahren derzeit montags bis einschließlich freitags 28, an Samstagen 29 sowie an Sonn- und Feiertagen 31 Züge.

Ergänzend hat die Staatsregierung folgende Maßnahmen veranlasst, um ein bedarfsgerechtes Angebot an SPNV-Leistungen (SPNV = Schienenpersonennahverkehr) im Oberlandnetz zu realisieren: Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2020 hat der Freistaat das Zugangebot im Oberland durch folgende Zubestellungen und Kapazitätserweiterungen weiter ausgebaut:

- die Fahrzeugflotte wurde um sechs Triebwagen auf nun 31 Fahrzeuge erweitert;
- der Linienast in Richtung Tegernsee wird an den Wochenenden nahezu durchgängig im Halbstundentakt bedient, fast jede zweite Fahrt mit zwei Zuggarnituren;
- der Linienast nach Lenggries wird an den Wochenenden nahezu durchgängig im Halbstundentakt bedient;
- der Linienast nach Bayrischzell wird an den Wochenenden durchgängig stündlich und mit zwei Zuggarnituren bedient, verstärkt durch je drei Zusatzzüge vormittags nach Schliersee bzw. nachmittags ab Schliersee;
- auch unter der Woche wurden einige zusätzliche Fahrten im Halbstunden-Takt und vergrößerte Kapazitäten bestellt.

Somit wird seit Dezember 2020 an den Wochenenden das maximal mögliche Beförderungsangebot hinsichtlich der Zahl der Zugfahrten und der Kapazitäten angeboten, das auf der vorhandenen Infrastruktur durchführbar ist. Es besteht keine Möglichkeit, kurzfristig weitere Zugfahrten zu bestellen.

28. Abgeordneter
**Hans
Urban**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Im Zuge der unlängst von Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter bekanntgegebenen massiven Baukostensteigerungen und Bauzeitverzögerung bei der 2. S-Bahn-Stammstrecke in München frage ich die Staatsregierung, wie sich die von Staatsminister Christian Bernreiter in der letzten Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr genannten Abbruchkosten von ca. 2 Mrd. Euro aufschlüsseln in Anbetracht der Tatsache, dass erst etwas über 1 Mrd. Euro an Auftragsvolumen vergeben wurden, und ob man bei der Berechnung dieser Kosten berücksichtigt hat, dass ein erheblicher Teil der bislang durchgeführten Baumaßnahmen (u. a. Bahnhof Laim, Vorbereitung Neubau Empfangsgebäude Hauptbahnhof) durch intelligente Anpassungen sinnvoll weiterverwendet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Die genannten Projektabbruchkosten basieren auf einer Schätzung der Deutschen Bahn. Eine Aufschlüsselung ist durch die projektverantwortliche Deutsche Bahn vorzunehmen. Dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr liegen diesbezüglich keine eigenen Informationen vor.

29. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand bei der Integration der touristischen Verkehre in den Schienenpersonennahverkehr ist, welche Fördermöglichkeiten im Haushalt inzwischen geschaffen wurden und welche Ergebnisse die am 26.05.2020 im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr erwähnten Gespräche zwischen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ergeben haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zunächst weist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf die außerordentlich kurze Frist hin, die ihm zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht und bittet, diesen Umstand bei der Bewertung seiner Antworten zu berücksichtigen.

Das Ziel, wo sinnvoll möglichst gute Schienenangebote für touristischen Verkehr bereitzustellen, wird von der Staatsregierung auf vielfältige Weise verfolgt.

Beispielsweise können die im Coronainvestitionsprogramm der Staatsregierung vorgesehenen 35 Mio. Euro, die vorrangig für Ersatzinvestitionen auf nichtbundes-eigenen Strecken (NE-Strecken) vorgesehen sind, unabhängig von der Art der Infrastrukturnutzung und damit insbesondere auch für touristischen Verkehr eingesetzt werden.

Für Investitionen des Schieneninfrastrukturbetreibers auf Strecken, die für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) reaktiviert werden, besteht außerhalb des Landeshaushalts die Möglichkeit einer Bundesförderung nach den Regeln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Strecken zuvor im eisenbahnrechtlichen Sinne stillgelegt sind oder etwa im Güter- oder touristischen Verkehr genutzt werden. Zentrale Voraussetzung für die Förderung ist ein ausreichendes Nutzen-Kosten-Verhältnis von mindestens 1,0 nach den Maßgaben einer Standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen. Dann können bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten vom Bund gefördert werden.

Eine Integration der touristischen Schienenverkehre in den bestellten Schienenpersonennahverkehr ist zumindest kurzfristig nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

30. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der schon seit Langem untragbaren baulichen Unterbringungssituation der Gefangenen im West- und im Ostbau der Justizvollzugsanstalt München und des dringenden Sanierungsbedarfs des Nord- und Südbaus frage ich die Staatsregierung, in welchem Stadium sich die Planung für den seit langem beschlossenen, dringend notwendigen Ersatzbau aktuell befindet, mit welchem greifbaren Ergebnis die im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Planungsmittel für dieses Ausweichquartier während der Abbruch- und Neubauphase in den Jahren 2021 und 2022 verwendet worden sind, um das Vorhaben voranzubringen, und wann (gemäß der in Drs. 18/12041 vom 07.12.2020 für 2023 angekündigten Bereitstellung von Baumitteln) endlich konkret mit dem Baubeginn zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Vorhaben zum Neubau eines Unterkunftsgebäudes in der Justizvollzugsanstalt München befindet sich derzeit in der Projektentwicklung im Sinne der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauangelegenheiten des Freistaates Bayern (RLBau 2020). Planungsmittel wurden bislang nicht verausgabt. Flächen-, Qualitäts- und Funktionsbedarf der baulichen Anlage sowie ein Personalbedarfsplan wurden seitens der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle dem Staatlichen Bauamt München 1 zugeleitet, wo im nächsten Schritt eine überschlägige Ermittlung der Gesamtkosten durchzuführen ist. Vor der Projektdurchführung sind gemäß RLBau 2020 eine Projektunterlage und eine Projektplanung im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags vorzulegen. Belastbare Aussagen zum konkreten Baubeginn sind vor Erstellung der Projektunterlage nicht möglich.

Das Staatsministerium der Justiz teilt weder die Einschätzung, wonach die bauliche Unterbringungssituation von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt München untragbar sei, noch die Einschätzung, dass hinsichtlich des zuletzt in den Jahren 1997 bis 2012 generalsanierten Südbaus dringender Sanierungsbedarf bestehe. In Anbetracht unter anderem zweier ausstehender Behandlungen im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags geht auch die Darstellung, der Neubau eines Unterkunftsgebäudes sei seit langem beschlossen, fehl. Das ändert nichts daran, dass das Staatsministerium der Justiz die Ansicht teilt, wonach dringender Bedarf für den Neubau besteht, nachdem der Nordbau saniert werden muss und West- sowie Ostbau nicht mehr saniert werden können. Da die genannten Unterkunftsgebäude einen wesentlichen Teil der Belegungsfähigkeit der Anstalt abdecken, ist zunächst ein zusätzliches Unterkunftsgebäude zu errichten. Der Dringlichkeit entsprechend wird das Vorhaben auch ressortintern priorisiert.

31. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welchen Aufenthaltsstatus der Tatverdächtige hat, ob der Tatverdächtige (ggf. einschlägig) vorbestraft ist und wie der Sachstand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Der Beschuldigte befindet sich im Asylverfahren und verfügt über eine Aufenthaltsgestattung.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Bamberg ist er nicht vorbestraft. Er befindet sich wegen des Tatvorwurfs des sexuellen Übergriffs in Untersuchungshaft. Die Ermittlungen dauern derzeit noch an, werden jedoch voraussichtlich zeitnah abgeschlossen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

32. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Vor dem Hintergrund des im Juli 2020 durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten „Digital-Turbos“ und des diesbezüglich wesentlichen Beitrags aus Landesmitteln für die sogenannte BayernCloud Schule (ByCS) als avisiertes Vorzeigeprojekt frage ich die Staatsregierung, wie weit die Umsetzung der ByCS mittlerweile vorangeschritten ist (bitte insbesondere bisher eingegangene Verpflichtungen und verausgabte Landesmittel in den einzelnen Jahren sowie Ablauf und bisherige Ergebnisse der Vergabeverfahren wie z. B. KoKo22 sowie aktuellen Stand der anstehenden Meilensteine darstellen), welche (finanziellen) Vorteile sich die Staatsregierung durch eine zentrale, staatliche Bereitstellung einer bestimmten Softwareauswahl für WebOffice, Messenger und Cloudspeicher im Vergleich zur Unterstützung des Einsatzes von am Markt gebräuchlichen Alternativen z. B. über die Bereitstellung von Schnittstellen und/oder Rahmenverträgen erhofft (bitte hierbei auch auf die Planungen rund um das VIDIS-Projekt eingehen, die Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie Kosten-Nutzenanalyse für ByCS wiedergeben und Vorbilder für das Zielbild der BayernCloud Schule darstellen) und welche (insbesondere finanziellen) Folgen ggf. ein Stopp der weiteren Umsetzung der von KoKo22 umfassten Komponenten hätte?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Umsetzungsstand der BayernCloud Schule ist online¹ beschrieben. Verausgabte Landesmittel in Titelgruppe 76 („Ausgaben für Aufgaben im Bereich der Bildungsplanung und für BayernCloud Schule inkl. mebis – Landesmedienzentrum Bayern“) können der Tabelle entnommen werden:

Jahr	Verausgabte Landesmittel Kap. 05 04 TG 76	Verstärkungsmittel zugunsten Kap. 06 21
2020	2,77 Mio. Euro	15.552 Euro
2021	5,72 Mio. Euro	1,19 Mio. Euro
2022	3,95 Mio. Euro	<i>noch unbekannt</i>

Aus der Summe der verausgabten Landesmittel ist kein unmittelbarer Rückschluss auf das Voranschreiten des Projekts BayernCloud Schule möglich. Die Beträge zeigen zum einen, dass der Freistaat wirtschaftlich und sparsam handelt. Zum anderen wird das Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zudem durch das

¹ <https://www.km.bayern.de/schule-digital/software-und-hardware-ausstattung/bycs/ausbaustufen.html>

Schul-Rechenzentrum im IT-Dienstleistungszentrum bei der Umsetzung der BayernCloud Schule unterstützt, dessen Dienstleistungen vergabefrei bezogen werden können.

Darüber hinaus befindet sich ein Großteil des virtuellen Arbeitsplatzes, ein ganz zentraler und kostenintensiver Bestandteil der BayernCloud Schule, noch in der Beschaffung. Das laufende Vergabeverfahren „KoKo22“ (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, zwei Lose), das die Bestandteile Cloud-Speicher, Web-Office und einen Schul-Messenger umfasst, ist noch nicht abgeschlossen. Die Erteilung des Zuschlags ist noch in diesem Jahr geplant.

Das StMUK ist bei der Umsetzung der BayernCloud Schule nach Durchführung von Vergabeverfahren folgende Verpflichtungen eingegangen (aus Zeitgründen sind nur die Vergaben über EU-Schwelle aufgeführt):

Vergabegegenstand	Dienstleister	Vertragslaufzeit	Verlängerungsoptionen
Zugang zu cloudbasierter Videokonferenzlösung als SaaS- Dienst inkl. Support und Weiterentwicklung	Auctores GmbH	36 Monate	Zweimal 12 Monate
Programm-/Projektmanagement (Beratende Begleitung des Auftraggebers durch Programm-Management, Supply-Chain-Management (Anforderungsmanagement), Service-Management und Business-Analyse / PMO) – (Los 1)	Pricewaterhouse-Coopers GmbH WPG	30 Monate	18 Monate
Enterprise Architekt und Technische Beratung – (Los 2)	Keine Bieter	-	-
IT-Vergabeberatung	IABG mbH	28 Monate	15 Monate
IT-Sicherheitsberatung (Sicherheitskonzeption)	Ernst & Young	48 Monate	15 Monate
IT-Sicherheitsberatung (Sicherheitstests)	ATOS	48 Monate	15 Monate

Eine Auflistung von Vorteilen, die durch eine zentrale staatliche Bereitstellung von digitalen Inhalten und Werkzeugen entstehen, ist online¹ abrufbar.

Die Bereitstellung der BayernCloud Schule erfolgt gemäß den Ergebnissen des Schuldigitalgipfels als Beitrag des Freistaates zur Entlastung der Schulen und ihrer Schulaufwandsträger bei Wartung und Pflege der schulischen IT-Infrastruktur.

¹ <https://www.km.bayern.de/schule-digital/software-und-hardware-ausstattung/bycs/ziele.html>

In Bezug auf VIDIS (Vermittlungsdienst für das digitale Identitätsmanagement in Schulen) wird auf die online verfügbaren Informationen¹ verwiesen. Bayern nimmt am derzeit laufenden Pilotbetrieb von VIDIS aktiv teil.

Das Zielbild der BayernCloud Schule wurde auf Basis umfangreicher Anforderungsanalysen, Verhandlungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden und unter Einbezug der in Bayern bereits bestehenden zentralen Software-Angebote für Schulen erarbeitet. Dabei wurden die Systemumfänge und -architekturen diverser in- und ausländischer Landeslösungen und bundesweit verfügbarer Lösungen wie der HPISchulCloud in der Konzeption berücksichtigt.

Ein Stopp der weiteren Umsetzung der von KoKo22 umfassten Komponenten würde zu einer rechtsgrundlosen Aufhebung des aktuell laufenden Vergabeverfahrens führen. Dies würde die am Verfahren bereits beteiligten Bieter zu (derzeit nicht vorhersehbar und daher nicht bezifferbaren) Schadensersatzforderungen berechtigen und zum anderen keine oder eine deutlich verzögerte Bereitstellung eines für alle bayerischen Schulen kostenfreien Messengers, Cloud-Speichers und Web-Office-Systems nach sich ziehen. Bereits angefallene Beschaffungskosten in Höhe von ca. 0,3 Mio. Euro zzgl. interner Personalkosten wären umsonst aufgewendet und müssten bei erneuter Vergabedurchführung abermals aufgebracht werden.

¹ <https://www.vidis.schule/> sowie <https://fwu.de/vidis-anmeldesystem-fuer-einfachen-und-sicheren-zugang-zu-bildungsangeboten/>

33. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen das Modellprojekt „Lehrer in der Wirtschaft“ in Kooperation mit der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) bisher nur für Lehrkräfte der Gymnasien angeboten wird, inwiefern sie plant, dieses Modellprojekt auf Lehrkräfte anderer Schularten auszuweiten (bitte unter Nennung des aktuellen Planungsstands, soweit diese Vorliegen), und welche Art von Projekten die Lehrkräfte nach ihrem Einsatz in der Wirtschaft an ihrer Schule initiiert haben (bitte unter Nennung der einzelnen Projektthemenfelder und der Angabe, ob diese jeweils verstetigt worden sind)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Projekt „Lehrer in der Wirtschaft“ ist ein deutschlandweit einzigartiges Projekt der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (Projektträger), des Bildungswerks der Bayerischen Wirtschaft (Projektdurchführung) und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Kooperationspartner). Im Rahmen des Projekts werden seit dem Schuljahr 2001/2002 jährlich bis zu zehn gymnasiale Lehrkräfte für einen 6- bzw. 12-monatigen Einsatz in Unternehmen der bayerischen Wirtschaft beurlaubt. Seit 2001 haben insgesamt 154 Lehrkräfte an diesem Projekt teilgenommen; 48 Unternehmen haben sich bisher daran beteiligt.

Um die Jahrtausendwende war die Berufliche Orientierung an den Gymnasien noch nicht so stark wie an anderen Schularten ausgeprägt. Daher wurde das Projekt für Gymnasiallehrkräfte konzipiert.

Das Projekt gliedert sich in drei Phasen:

- In der vorbetrieblichen Phase werden die Kandidaten zunächst mit einem Workshop auf den anstehenden Bewerbungsprozess bei den teilnehmenden Unternehmen vorbereitet.
- In der betrieblichen Phase (erstes Projektjahr) tauschen die Lehrkräfte dann ihren Arbeitsplatz in der Schule gegen eine Aufgabe in einem Unternehmen.
- Im zweiten Projektjahr (nachbetriebliche Phase) setzen die Lehrkräfte, basierend auf den in der Wirtschaft gesammelten Erfahrungen, ein Projekt an ihrer Schule um.

Mit dem Projekt „Lehrer in der Wirtschaft“ wird das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge sowie unternehmerisches Denken und Handeln am Gymnasium gestärkt. Zudem leistet es mit dem schulischen Umsetzungsprojekt, einen wichtigen Beitrag zur Schulentwicklung und stärkt die Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium. Wertvolle Einblicke in die Arbeitswelt „Wirtschaft“ dienen den teilnehmenden Lehrkräften für die fundierte Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen von Hochschule und Beruf. Darüber hinaus werden nachhaltige Kooperationen zwischen Schule und Wirtschaft gefördert.

Die Umsetzungsprojekte der teilnehmenden Lehrkräfte sind vielfältig und orientieren sich unter anderem an den Bedürfnissen der jeweiligen Schule. Die Projekte liegen überwiegend in den Themenfeldern Berufsorientierung, schulinterne Fortbildung, Digitalisierung oder Anwendung von in der Wirtschaft kennengelernten Methoden. Entsprechend dem Charakter des Projekts „Lehrer in der Wirtschaft“ als

einer Maßnahme am Puls der Zeit, das sich von Beginn an ständig weiterentwickelt hat, wandeln sich dabei auch die Schwerpunkte der Umsetzungsprojekte.

So wurde in den Anfangsjahren des Projekts die Expertise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Projekt „Lehrer in der Wirtschaft“ unter anderem auch für wichtige Vorarbeiten für das damals neue P-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung am Gymnasium genutzt. Später haben die teilnehmenden Lehrkräfte ihre Erfahrungen aus der Wirtschaft insbesondere beim Projektmanagement in der Schule eingebracht. In den letzten Jahren haben die Lehrkräfte viele Umsetzungsprojekte mit dem Schwerpunkt Digitalisierung durchgeführt, beispielsweise digitale Lerneinheiten oder die Einführung von Tablet-Klassen oder 3D-Druckern.

Die Umsetzungsprojekte kommen durch Multiplikation der ganzen Schule, dem Unterricht und damit nicht zuletzt auch den Schülerinnen und Schülern zu Gute.

Ein Alumni-Netzwerk sorgt für die nachhaltige gruppenübergreifende Vernetzung der Absolventen von „Lehrer in der Wirtschaft“ sowie Austausch und Wissenstransfer zwischen den Gymnasien in Bayern. Begleitet wird das Netzwerk durch jährliche Netzwerktreffen, alle zwei Jahre in Kooperation mit einem Unternehmen sowie alle fünf Jahre als Netzwerkkonferenz für alle ehemaligen Teilnehmer.

Eine Ausweitung des Projekts auf andere Schularten ist von den Kooperationspartnern derzeit nicht geplant.

34. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Durchfallquote der Schülerinnen und Schüler ist, die im Mai bayernweit zur staatlichen Zwischenprüfung der generalistischen Pflegeausbildung angetreten sind, welche Rückschlüsse die Durchfallquote darauf zulässt, wie gut die Lehrinhalte der Schulen auf die zentral erstellte Zwischenprüfung abgestimmt sind und welche Maßnahmen sie zukünftig zu ergreifen plant, um die Schülerinnen und Schüler besser zum Bestehen der zentral erstellten Prüfungen zu befähigen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Rahmenbedingungen der Zwischenprüfung an Berufsfachschulen für Pflege sind bundesrechtlich in § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) geregelt. Demnach dient die Zwischenprüfung der Ermittlung des Ausbildungsstandes zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels und bezieht sich auf die in Anlage 1 PflAPrV zur Vermittlung im ersten und zweiten Ausbildungsdritteln aufgeführten Kompetenzen. Das Bundesrecht sieht in diesem Zusammenhang des Weiteren explizit vor, dass die Ausbildung unabhängig vom Ergebnis der Zwischenprüfung fortgesetzt werden kann. Ein „Durchfallen“ ist in diesem Sinne daher nicht möglich, die Zwischenprüfung darf aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nicht einmal als Leistungsnachweis gewertet werden.

Sofern die Erreichung des Ausbildungsziels nach dem Ergebnis der Zwischenprüfung gefährdet ist, prüfen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden, welche Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung zur Sicherung des Ausbildungserfolgs erforderlich sind, und ergreifen diese. Bei der Zwischenprüfung handelt es sich demnach um ein reines Feedback-Instrument für die Schülerinnen und Schüler, mit dem individuelle Maßnahmen abgeleitet werden sollen, die das Erreichen des Ausbildungsziels unterstützen.

Ein statistisches Monitoring der Ergebnisse der Zwischenprüfung findet nicht statt. Eine solche Datenauswertung ist auch nicht erforderlich, da die Intention der Zwischenprüfung rein pädagogischer Natur ist und dies der Kernkompetenz der Schulen entspricht.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) steht bereits während der gesamten Umsetzungsphase des Pflegeberufegesetzes im engen Austausch mit den Schulträgern und den Schulleitungen der Berufsfachschulen für Pflege. Auch die Erfahrungen mit der Zwischenprüfung wurden in diesem Jahr und werden in den kommenden Jahren regelmäßig erörtert und ggf. nötige Anpassungsbedarfe abgeleitet. Insbesondere hinsichtlich der Terminierung der Zwischenprüfung wurde in einem langwierigen Abstimmungsprozess mit den Schulträgern und Schulleitungen der Mehrheitsentschluss gefasst, zur Entzerrung des Arbeitsaufkommens die Zwischenprüfung bereits einige Wochen vor Ende des Schuljahres anzusetzen und so hinsichtlich des Zeitraums der Abschlussprüfung abzugrenzen. Es bleibt abzuwarten, ob die Erfahrungen der kommenden Prüfungsdurchgänge hier einen Änderungsbedarf aufzeigen.

35. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Ergebnis die angekündigte Prüfung dienstrechtlicher Konsequenzen gegen die verbeamtete Schulleiterin der illegalen „Querdenker“-Schule in Schechen im Landkreis Rosenheim geführt hat, ob gegen die Lehrerin dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet wurden und falls ja, welche?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bezüglich der Antwort wird auf die Ziffern 2.1 und 2.2 der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze, Cemal Bozoğlu und Anna Schwamberger (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 28.10.2021 „Betrieb von illegalen Schulen und Lerngruppen aus dem Umfeld der Querdenker-Bewegung oder des Reichsbürger-Milieus“ verwiesen.

Das Disziplinarverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Hinsichtlich des Verfahrens wegen Dienstunfähigkeit wird auf die Sensibilität von Gesundheitsdaten verwiesen; hierzu können keine Auskünfte erteilt werden.

36. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lange die Bearbeitung der Arbeitsverträge für befristet angestellte Lehrkräfte, Dritt- und Aushilfslehrkräfte dauert, ob eine Aufstockung der personalverwaltenden Stellen beim Landesamt für Schule sowie bei den Regierungen bzw. den Staatlichen Schulämtern erfolgt ist und wie viele Personen zusätzlich jeweils an diesen Institutionen eingestellt wurden (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Wie lange die Bearbeitung der Arbeitsverträge für befristet angestellte Lehrkräfte, Dritt- und Aushilfskräfte dauert, ist von mehreren Faktoren abhängig, darunter z. B., ob die benötigten Unterlagen vollständig vorliegen oder bei den Beschäftigten noch nachgefordert werden müssen. Auch der Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns spielt eine Rolle. Eine Einstellung während des Schuljahres ermöglicht eine sehr zeitnahe Bearbeitung. Die Einstellung zu Schuljahresbeginn stellt jedoch für die zuständigen personalverwaltenden Stellen jedes Jahr angesichts der großen Zahl an gleichzeitig zu bearbeitenden Fällen eine große Herausforderung dar, die nur sukzessive, über einige Wochen hinweg, bewältigt werden kann. In diesem Jahr wurden im Zusammenhang mit der Coronapandemie und der Ukraine Krise darüber hinaus viele ergänzende Maßnahmen auf den Weg gebracht, die die Situation, eine große Anzahl an Verträgen gleichzeitig und kurzfristig ausfertigen zu müssen, noch verschärft haben.

Vorschläge zur Beschleunigung bzw. Vereinfachung der Verfahren werden kontinuierlich geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Sofern alle erforderlichen Unterlagen seitens der Betroffenen vorgelegt wurden, bereiten die personalverwaltenden Stellen auch die Fälle soweit vor, dass Abschlagszahlungen erfolgen können. Bei Weiterbeschäftigungen, also bei Verlängerungen von befristet abgeschlossenen Arbeitsverträgen, werden z. B. auch geringere Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen gestellt und Auszahlungen können so schneller veranlasst werden.

Soweit im Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt, kommt es seit Beginn des Kalenderjahres zu keinen größeren Verzögerungen bei der Bearbeitung mehr, sofern sämtliche Unterlagen vorliegen.

Im Rahmen des Sonderfonds Coronapandemie bei Kap. 13 19 und über das Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“ wurden auch Personalmittel zur Beschäftigung von Personal für den Verwaltungsvollzug an den Regierungen, am Landesamt für Schule und den Staatlichen Schulämtern zur Verfügung gestellt, u. a. um den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Unterstützungskräften bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände von Schülerinnen und Schülern abdecken zu können. Im Übrigen obliegt die Personalausstattung der Regierungen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Zu der Frage, wie viele Personen zusätzlich jeweils an diesen Institutionen konkret eingestellt wurden, liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus aktuell keine Daten vor. Die Personalakquise für befristete Arbeitsverhältnisse zur vorübergehenden Unterstützung der Administration gestaltet sich je nach Region und dortiger Arbeitsmarktsituation unterschiedlich.

Angesichts der besonders hohen Arbeitsbelastung zum Schuljahresende wurde von einer Erhebung bei den Staatlichen Schulämtern und den Regierungen Abstand genommen.

Das Landesamt für Schule hat mitgeteilt, dass 4,6 Stellen zur Unterstützung der Schulpersonalverwaltung besetzt werden konnten.

37. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass ab dem Schuljahr 2022/23 laut einem Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus jeder Schulleitung an bayerischen Grund- und Mittelschulen eine Anrechnungsstunde zusätzlich erteilt wird, um die umfangreichen Leitungsaufgaben wahrnehmen zu können, frage ich die Staatsregierung, auf welcher Basis die Anrechnungsstunden berechnet sind, ob sie davon ausgeht, dass mit den nun um eine Stunde erhöhten Stundenkontingent für Schulleitungen die Aufgaben umfassend mit genügend Arbeitszeit erledigt werden können und welche Anrechnungsstunden für den Förderschulbereich, die im Schreiben nicht erwähnt werden, eingeplant sind?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es ist unbestritten, dass die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter an Grund und Mittelschulen schulischen und gesellschaftlichen Veränderungen unterliegen und umfangreicher geworden sind. Gerade in der besonderen, mit vielen Unwägbarkeiten verbundenen Situation der Coronapandemie sowie im Kontext der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine ist ein zeitnahes und manchmal auch kurzfristiges Vorgehen unabdingbar, um mit den dynamischen Entwicklungen Schritt zu halten.

Unbestritten ist auch, dass die Schulleitung an der Einzelschule entscheidenden Einfluss auf die Weiterentwicklung von Unterrichtsqualität, auf die Qualität der Kooperation zwischen Schule und außerschulischen Partnern, auf die Art des Zusammenwirkens der Schulfamilie und auf die Entwicklung einer Schulkultur hat.

Um dieser zentralen Rolle Rechnung zu tragen, hat der Freistaat in den letzten Jahren erhebliche Ressourcen investiert, um Schulleiterinnen und Schulleiter unter anderem mit Blick auf ihre Leitungszeit besserzustellen.

Mit dem Bildungspaket, das im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018 erhebliche Investitionen in die Bildung der jungen Menschen im Freistaat bereithielt, wurden zur nachhaltigen Entlastung der Schulleitungen schulartübergreifend (außer Gymnasium) 150 Vollzeitlehrerstellen für zusätzliche Leitungszeit umgesetzt. Damit wurde für die Grund- und Mittelschulen die Staffelregelung auf der Basis der Schülerzahlen weiter geglättet und auf der Basis von 30er-Schritten (statt bisher 60er-Schritten) umgesetzt. Hierdurch konnten die Zuteilungsrichtlinien für die Gewährung von Leitungszeit ab dem Schuljahr 2018/19 angepasst und deutlich verbessert werden. Mit dem Schuljahr 2022/23 erhält nun jede Schulleitung einer Grund- oder Mittelschule in Bayern eine weitere Stunde für die Leitung ihrer Schule. Dafür wurden für die Grund- und Mittelschulen weitere 98 Vollzeitlehrerstellen investiert.

Auch jede Schulleitung einer Förderschule in Bayern erhält zum Schuljahr 2022/23 eine weitere Stunde für die Leitung ihrer Schule. Sehr große Förderschulen mit mindestens 32 Klassen/Gruppen erhalten statt der einen Anrechnungsstunde zwei weitere Anrechnungsstunden.

Die Schulleitungen werden somit für die Vielfalt der umfangreichen Aufgaben, die sie mit sehr hohem Engagement erfüllen, mit einer ergänzenden Ressource unterstützt.

38. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Angesichts der letzte Woche bekanntgegebenen Einstellung des kompletten Absolventenjahrgangs der Lehrkräfte für Grund- und Mittelschulen frage ich die Staatsregierung, wie viele Stellen in den Grund- und Mittelschulen im kommenden Schuljahr (2022/23) dennoch unbesetzt bleiben werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Derzeit sind die Klassenbildung und Personalplanungen für das kommende Schuljahr im Gange. Auch für das kommende Schuljahr wird angestrebt, dass an den bayerischen Grund- und Mittelschulen keine Planstelle unbesetzt bleibt. Können die für die Einstellung besetzbaren Planstellen mangels berücksichtigungsfähiger Bewerberinnen und Bewerber oder aufgrund von Nichtantritten nicht besetzt werden, können hierfür bis zum nächsten Einstellungstermin befristete Arbeitsverträge vergeben werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

39. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Anlässlich der Äußerungen von Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume im Interview mit der Main-Post in der Ausgabe vom 11. Juli 2022 zum Zentrum für Angewandte Energieforschung (ZAE) in Würzburg („Ich bin zuversichtlich, dass es am Ende eine gute Zukunftsperspektive für das ZAE geben wird.“) und zum geplanten Aufbau eines Zentrums für Angewandte Klimaforschung in Würzburg (WueZAK), einem von fünf Leitprojekten der Region Mainfranken („Die Zielsetzung des Vorhabens unterstütze ich sehr. Aber auch hier braucht es ein belastbares Konzept, das alle notwendigen Partner zusammenbringt und eine Umsetzung ermöglicht.“), und angesichts der aktuell erneut und deutlich spürbaren Auswirkungen des Klimawandels sowie der Aussichten weiterer Verschärfungen frage ich die Staatsregierung, bis wann in diesem Sommer mit der Einigung innerhalb der Staatsregierung, insbesondere bei den beteiligten Staatsministerien (Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst), für eine dauerhafte finanziell tragfähige Zukunftsperspektive des ZAE Würzburg zu rechnen ist (bitte unter Angabe bereits erzielter Verhandlungsergebnisse), welche konkreten Anforderungen sie an ein „belastbares Konzept“ für das WueZAK stellt (bitte unter Angabe bereits geplanter konkreter Schritte der Staatsregierung für eine Unterstützung zur Ausarbeitung eines solchen Konzeptes, insbesondere unter Nennung der als notwendig erachteten Punkte, soweit sie über das bereits seit Mai 2021 der Staatsregierung vorliegende Konzept hinausgehen), insbesondere im Hinblick auf die genannten „notwendigen“ Partnerinnen bzw. Partner in Unterfranken und Bayern (also über die bereits am Projekt Beteiligten hinaus – das sind bislang: Universität Würzburg, Universitätsklinik Würzburg, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, Stiftung Umweltenergierecht, ZAE Würzburg, Bayerische Forstschule und Technikerschule für Waldwirtschaft, Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Deutsches Zentrum für Herzinsuffizienz, Deutsches Zentrum für Präventionsforschung und Psychische Gesundheit, Fraunhofer-Institut für Silicatforschung, Helmholtz-Institut für RNA-basierte Infektionsforschung, Missioklinik Würzburg und SKZ – Das Kunststoff-Zentrum), und welche finanziellen Mittel für anwendungsorientierte Energie- und Klimaforschung beabsichtigt sie in der von Klimaerhitzung, Wasserknappheit, Trockenheit und Sturzfluten geplagten Region Unterfranken für deren universitäre wie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Staatshaushalt 2023 einzuplanen (bitte unter Angabe der geplanten Mittel für das ZAE Würzburg, für den möglichen Start einer Klimaforschungseinrichtung wie dem WueZAK sowie für weitere unterfränkische Institutionen im Bereich Energie- und Klimaforschung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Klimawandel und seine Folgen gehören zu den größten globalen Herausforderungen. Der Erhalt der Heimat spielt für die Staatsregierung eine zentrale Rolle: Mit dem Dreiklang aus dem geänderten Bayerischen Klimaforschungsgesetz, dem Klimaschutzprogramm und einer entsprechenden finanziellen Ausstattung bekräftigt Bayern seinen Willen zum nachhaltigen Klimaschutz. Kernstück ist das Klimaschutzprogramm mit rund 100 Maßnahmen, das neben vier weiteren Aktionsfeldern auch Forschung und Innovation als tragende Säule beinhaltet. Wissenschaftliche Erkenntnisse sind dabei Maßstab und Grundlage für fundierte politische Entscheidungen zu Klimaschutz und Klimaanpassung. Die erkenntnisgeleitete Klimaforschung im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und die angewandte Klimaforschung der jeweils zuständigen Ressorts sind zudem Bestandteile des Bayerischen Klimaschutzprogramms 2050.

Das Zentrum für Angewandte Energieforschung e. V. (ZAE Bayern) ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die bis Ende 2021 vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) institutionell gefördert wurde. Gemäß Ministerratsbeschluss vom 26. Mai 2020 zur Bayerischen Wasserstoffstrategie ist vorgesehen, die bayerische Energie- und Wasserstoffforschung zu stärken, u. a. über den Ausbau und die synergetische Bündelung bayernweit vorhandener Kompetenzen.

Zur Unterstützung einer möglichen Überführung des ZAE Bayern in neue Trägerstrukturen fördert das StMWi jeweils für die Standorte Würzburg und Garching Projekte im Zeitraum vom 01.02.2022 bis 31.10.2022. In diesen Projekten erarbeiten die jeweiligen Standorte die Grundlagen für eine dauerhafte, finanziell tragfähige Perspektive der vorhandenen Strukturen. Nach Kenntnisstand des StMWi befinden sich die Überführungsprojekte derzeit in der Umsetzung, sodass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen über die Ergebnisse getroffen werden können.

Der Vorschlag eines „Würzburger Zentrums für Angewandte Klimaforschung (WueZAK)“ wurde am 19. März 2021 von dem in der Anfrage genannten Konsortium in der Öffentlichkeit vorgestellt. Neben den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen spielt hier die Ressortforschung insbesondere im Umwelt- und Forstwirtschaftsbereich eine große Rolle.

Zudem müssen möglicherweise zusätzliche Mittel gerade unter den aktuellen Haushaltsbedingungen zielgenau in die aussichtsreichsten Forschungsprogramme mit den produktivsten Kooperationskonzepten investiert werden.

Ein potenzielles bayerisches Forschungsinstitut, das auf nationalem Spitzenniveau interdisziplinär forschen und rasch internationale Sichtbarkeit erzielen kann, müsste in jedem Fall bayernweit agieren – sowohl bzgl. der Forschungsgegenstände als auch bzgl. der einbezogenen Kompetenzen und Forschungsstrukturen. Die Auswahl der Mitwirkenden wie auch des Forschungsprogramms müsste in einem wissenschaftsgeleiteten Auswahlverfahren erfolgen, um das angestrebte Qualitätsniveau und ein optimales Forschungsprogramm sicherzustellen.

Mit seinem bisherigen Konzept steht das WueZAK noch am Anfang seiner konzeptionellen Entwicklung. In einem intensiven Forschungs- und Kooperationsdiskurs müssen die Partner einen begutachtungsfähigen, strukturierten Förderantrag erstellen, der z. B. konkrete Forschungsfragen und -vorhaben, Kooperationsstrukturen, wissenschaftliche Vorleistungen der Partner, Alleinstellungsmerkmale, Synergieer-

wartungen, eine begründete und belastbare Kostenplanung sowie ein Drittmittelkonzept enthält. Dies entspricht dem Standard bei entsprechenden Antragstellungen.

40. Abgeordneter
Richard Graupner
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum die Öffentlichkeit erst im Juli 2022 vom Sensationsfund der Tonskulptur, der sogenannten „Wassergöttin“, die bereits im März 2021 bei Grabungen im Raum Schweinfurt gefunden worden war, erfuhr, wann frühestens mit einer Präsentation der Tonskulptur, die laut Generalkonservator Mathias Pfeil ein Sensationsfund in Mitteleuropa sei, für die interessierte Öffentlichkeit gerechnet werden kann und ob sie bei einer etwaigen Dauerausstellung den Fundort im Umkreis von Schweinfurt als möglichen Ausstellungsort in Betracht ziehen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zum Zeitpunkt der Information der Öffentlichkeit:

Die Tonstatuette wurde im Zuge von Straßenbauarbeiten in der Nähe von Mönchstockheim entdeckt. Sie stammt aus einer komplex verfüllten Wasserrinne, die in Zusammenhang mit einer Siedlung der Hallstattzeit aus dem 8. bis 6. Jahrhundert v. Chr. zu sehen ist. Die unterschiedlichen Einfüllschichten erforderten eine differenzierte wissenschaftliche Bearbeitung des Fundes.

Erst nach den Arbeiten in den Restaurierungswerkstätten, ersten grundlegenden naturwissenschaftlichen Datierungsmethoden der Grabungsbefunde (z. B. Radiokarbonmethode) und nach Vorlage des geoarchäologischen Berichtes (z. B. Stratigraphie, Genese der Schichten) konnte der Fund in seinen örtlichen und zeitlichen Kontext gestellt werden. Die Interpretation wurde erst durch diese zeitlich aufwändigen Arbeiten möglich.

Bei Ausgrabungen, die sich mit metallzeitlichen Fundstellen wie in Mönchstockheim beschäftigen, ist sehr stark darauf zu achten, die Ergebnisse erst nach Abschluss der Grabungen in der Öffentlichkeit vorzustellen. Denn besonders bei Ausgrabungen mit herausragenden Funden ist das Risiko beträchtlich gestiegen, dass Befunde durch illegale Raubgrabungen zerstört und die Metallfunde entnommen werden.

Zur Präsentation für die interessierte Öffentlichkeit:

Bislang konnte neben der Tonstatuette nur ein ungewöhnlicher Tonstempel, der auf seiner gerundeten Unterseite ein Motiv aus Linien und Ecken aufweist, näher untersucht werden.

In einem nächsten Arbeitsschritt müssen alle Funde, die in der Ausgrabung entdeckt wurden, wie die Siedlungskeramik, Tierknochen und organische Substanzen, vollständig erfasst und wissenschaftlich bearbeitet werden.

Am 25. Juli 2022 werden die bislang vorliegenden Ergebnisse dem Gemeinderat der Verwaltungsgemeinschaft, zu der auch Mönchstockheim gehört, durch das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Nach der Sommerpause wird durch einen Abendvortrag die interessierte Öffentlichkeit in Mönchstockheim informiert.

Zum möglichen Ausstellungsort:

Aufgrund der rechtlichen Ausgangssituation müssen zunächst die Eigentumsverhältnisse für alle Funde der Ausgrabung geklärt werden. Hierfür bildet die Gesamtgrabungsdokumentation die Grundlage.

Da die Grabung mit staatlichen Mitteln finanziert wurde, besteht ein Eigentumsanspruch des Freistaates Bayern. Die zuständige Archäologische Staatssammlung wird eine Entscheidung über den dauerhaften Ausstellungsort erst nach der abschließenden wissenschaftlichen Auswertung treffen. Die Archäologische Staatssammlung unterstützt grundsätzlich eine fundortnahe Präsentation, um die Archäologie vor Ort zu stärken, insbesondere in den Zweigmuseen. Bei der Entscheidung, ob ein Objekt in der Fundregion oder im Stammhaus gezeigt wird, werden die Interessen der Beteiligten berücksichtigt.

41. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ihr die Problematik bekannt ist, dass mehrere Fachvertreterinnen und Fachvertreter die bestehende Zahl an Studienplätzen für den Master Klinische Psychologie und Psychotherapie angesichts des hohen Bedarfs an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als zu gering erachten, wie viele Studienplätze in diesem Bereich aus Sicht der Staatsregierung tatsächlich fehlen und wie sie dieses Problem kurzfristig (d. h. ab dem Wintersemester 2022/23) zu lösen gedenkt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung, der die öffentliche Diskussion um den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie bekannt ist, stellt mit Umsicht die Weichen für die Umsetzung der Psychotherapeuten-Ausbildungsreform.

Bereits im Staatshaushalt 2021 konnten zehn zusätzliche Stellen dezidiert für die Psychotherapeutenausbildung an Universitäten erreicht werden. Durch diese zehn Stellen und durch Eigenbeiträge der Universitäten können schon ab dem Wintersemester 2022/2023 die Master-Studiengänge für Klinische Psychologie und Psychotherapie an allen Standorten mit jeweils einer ersten Kohorte an Studierenden starten.

Zielgruppe für diese Master-Studiengänge sind die Wechsler aus den Alt-Studiengängen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/2021 – und damit vor der Ausbildungsreform – aufgenommen haben, sodass sich aus der aktuellen Zahl der Masterplätze keine Reduktion der Zahl künftiger Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ergibt. Eine Notwendigkeit, die neuen Master-Studiengänge für Psychotherapie anzubieten, besteht erst ab dem Wintersemester 2023/2024. Ab diesem Semester werden die ersten Absolventen des reformierten Bachelor-Studiengangs Psychologie in ein Master-Studium wechseln, denen auf dem Weg zur Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut dann nur noch der Weg über die neuen Master-Studiengänge offensteht. Erst dann muss somit eine Aufstockung auf ein adäquates Niveau umgesetzt sein.

Zur geplanten Zahl an Master-Studienplätzen ist festzuhalten: Das Reformgesetz des Bundes von 2019 schreibt keine bestimmte Ausbildungskapazität vor. Zudem leistet der Bund zur Finanzierung des durch seine Gesetzgebung resultierenden Mehraufwands aufseiten der Länder leider keinen Beitrag.

Dennoch ist ein adäquates Studienangebot natürlich auch in Bayern das Ziel. Grundsätzlich orientiert sich das Studienangebot an den Hochschulen in keinem Fach an extern definierten Vorgaben oder Zielgrößen. Die Universitäten treffen im Rahmen der ihnen verfügbaren Stellen und Mittel in eigener Verantwortung und Schwerpunktsetzung ihre Entscheidungen in Bezug auf die Einführung und Kapazität eines Studiengangs und den Einsatz ihrer Ressourcen. Die Hightech Agenda Bayern hat den Hochschulen im Freistaat einen enormen Stellenschub gebracht und deutliche Spielräume eröffnet, die es nun für die Psychotherapeuten-Ausbildungsreform zu nutzen gilt. So haben etwa bereits die Universitäten München, Erlangen-Nürnberg und Bamberg kürzlich neue Lehrstühle ausgeschrieben, die die Zahl der Studienplätze im Master an den jeweiligen Universitäten und damit auch bayernweit künftig weiter erhöhen werden.

Ungeachtet dessen befindet sich das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im engen Dialog mit den Universitäten, um gemeinsam weitere Studienplätze zu erschließen. Der Verlauf künftiger Haushaltsverhandlungen ist dabei mit Blick auf das volle Greifen der Ausbildungsreform zum Wintersemester 2023/2024 zu berücksichtigen.

42. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang sie plant, die gestiegenen Energiekosten für die bayerischen Hochschulen auszugleichen, welche Möglichkeiten sie den bayerischen Hochschulen zur energetischen Sanierung gibt, um hohe Energiekosten künftig zu vermeiden, und welche Möglichkeiten es für die bayerischen Hochschulen zum flächendeckenden Einsatz erneuerbarer Energien gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Von den infolge des Ukrainekrieges steigenden Energiekosten sind neben der Wirtschaft und den Privathaushalten auch alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen betroffen. Einen flächendeckenden Ausgleich durch den Staat kann es angesichts der Dimension ebenso wenig geben wie die isolierte Bevorzugung bestimmter öffentlicher Einrichtungen. Vielmehr stellt die Bewältigung der aktuellen Krise eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Dabei kommt den staatlichen Einrichtungen in dieser Krise und mit Blick auf die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität eine besondere Vorbildfunktion zu. Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume hat daher bereits mit Schreiben vom 13. Juli 2022 an die nachgeordneten Einrichtungen des Staatsministeriums appelliert, Energiesparpotenziale zu prüfen und diese entsprechend auszuschöpfen.

Den bayerischen Hochschulen stehen verschiedene Möglichkeiten zur energetischen Sanierung und damit zur künftigen Begrenzung hoher Energiekosten zur Verfügung. Energetische Sanierungen können im Zuge von Großen und Kleinen Baumaßnahmen sowie mittels Bauunterhalt erfolgen. Bei Großen Baumaßnahmen werden Energieeinsparungsmöglichkeiten, z. B. Fenster mit Dreifachverglasung und Fassadendämmungen, standardmäßig untersucht und umgesetzt. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Kleine Baumaßnahmen sowie für Bauunterhalt verwenden die Hochschulen in eigener Zuständigkeit und können diese auch für energetische Sanierungsmaßnahmen einsetzen. Daneben können sich die Hochschulen an den Sonderprogrammen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr beteiligen, z. B. dem Programm zur Umsetzung der Bayerischen Klimaschutzoffensive bei den staatseigenen Gebäuden, das Mittel für Maßnahmen für energetische Sanierungen von staatlichen Gebäuden, zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, für Dach- und Fassadenbegrünung sowie für die Errichtung von Ladesäulen umfasst. Daneben besteht die Möglichkeit, in der EU-Programmplanungsperiode 2021 bis 2027 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Mittel für die Sanierung von Hochschulgebäuden zu erhalten.

Zudem stehen den Hochschulen auch Möglichkeiten offen, um schrittweise einem flächendeckenden Einsatz erneuerbarer Energien näherzukommen. Die Hochschulen können neben dem Bezug von Ökostrom insbesondere durch die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen erneuerbare Energien einsetzen. Photovoltaik-Anlagen können nicht nur auf Dächern installiert werden, sondern mittlerweile wird auch die Nutzung von Fassaden, z. B. an Parkhäusern, geprüft. Regelmäßig wird im Zuge Großer Baumaßnahmen der Einsatz erneuerbarer Energien geprüft. Neben Photovoltaik-Anlagen ist hier die Nutzung von Wärmerückgewinnungsanlagen von Bedeutung.

43. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, warum der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“, der im Wintersemester 2018 an der Hochschule Augsburg gestartet ist und für die Fachkräftegewinnung in der Region Augsburg von außerordentlicher Bedeutung ist, bislang keine Finanzmittel für die Professuren für diesen Studiengang vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erhalten hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Finanzierung von Studienangeboten muss grundsätzlich aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Grundmitteln erfolgen. Darüberhinausgehende zusätzliche Mittel aus dem Haushalt stehen für Studienangebote regelmäßig nicht zur Verfügung. Hierauf wurde die Hochschule auch explizit im entsprechenden Einverständnisschreiben hingewiesen.

Im Rahmen der Hightech Agenda (HTA) Bayern wurden der Hochschule Augsburg insgesamt 61 Stellen (davon 30 W2-Stellen) zusätzlich zugewiesen. Diese Stellen sind auch mit Sachmitteln ausgestattet. So sind etwa die „Professuren zur Stärkung der angewandten Forschung und Entwicklung an den Hochschulen für angewandte Forschung und Technischen Hochschulen“ in den Jahren 2020 mit 2023 mit insgesamt 2.049,2 Tsd. Euro hinterlegt.

Auf Nachfrage teilte die Hochschulleitung hierzu mit, dass einige der HTA-Stellen auch bereits in die Soziale Arbeit transferiert wurden.

Die eigenverantwortliche Verteilung der vorhandenen Ressourcen auf die einzelnen Studiengänge durch die Hochschule ist Ausdruck der Hochschulautonomie und gehört zu den wichtigsten Zuständigkeiten der Hochschulleitung. Dies entspricht auch der Zielsetzung des neuen Hochschulinnovationsgesetzes, nämlich die Flexibilität und die Eigenverantwortung der Hochschulen zu stärken.

44. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Nachdem der bayerische Ministerpräsident Dr. Markus Söder laut Medienberichten behauptet, dass der Süden zunehmend ausgeblendet werde, in diesem Zusammenhang von einem „Bayern-Bashing“ spricht und davon, dass nationale Fördermittel in den Bereichen Verkehr und Wissenschaft gekürzt würden oder plötzlich auf den Prüfstand kämen, frage ich die Staatsregierung, wo in den Bereichen Verkehr und Wissenschaft gerade Fördermittel des Bundes für den Freistaat gekürzt werden (bitte die angeblichen Kürzungen konkret mit Zahlen insbesondere auch im Ländervergleich belegen) oder aktuell auf den Prüfstand kommen (bitte konkret die Art und Höhe der Bundesmitteln ausführen), in welchen Bereichen über Verkehr und Wissenschaft hinaus es zur Zeit nach Auffassung der Staatsregierung eine Kürzung oder Überprüfung der Bundesmittel gegenüber Bayern gibt (bitte wiederum konkret mit Zahlen und Fakten belegen) und welche Schritte die Staatsregierung bereits unternommen hat bzw. unternommen wird, um aus ihrer Sicht erforderliche Korrekturen zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Beispielhaft sind zwei Fälle zu nennen:

- Der Standort Markt Peffenhausen erhielt vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) am 02.09.2021 als einer von vier Standorten in Deutschland den Zuschlag zur Umsetzung für ein Innovations- und Technologiezentrum für Wasserstoff (ITZ) für Mobilitätsanwendungen in Deutschland und bekam hierfür Fördermittel von bis zu 100 Mio. Euro zugesagt. Der Bund wird nun die Fördersumme von 290 Mio. Euro gleichmäßig auf alle Standorte zu je 72,5 Mio. Euro verteilen, wohingegen der Freistaat Bayern die Umsetzung weiterhin mit den angekündigten Fördermitteln i. H. v. mindestens 30 Mio. Euro unterstützt.
- Das Deutsche Zentrum Mobilität der Zukunft (DZM) des BMDV sollte ursprünglich in München angesiedelt werden. Im Bundeshaushalt wurden die Mittel für 2022 von 44,5 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro gesenkt; davon unterliegen 6 Mio. Euro einer Haushaltssperre. Die Satellitenstandorte in Karlsruhe (Autonomer ÖPNV zwischen Stadt und Land), Hamburg (Wireless Competence Center), Annaberg-Buchholz (Smart Rail Connectivity) und Minden (Rail Campus) werden weiterhin genannt. Der Standort München dagegen nicht mehr. Die Geschäftsstelle wurde durch eine bloße Kontaktstelle beim Deutschen Wetterdienst ersetzt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

45. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD)
- Vor dem Hintergrund, dass die sieben wichtigsten Industriestaaten (G7) sich erstmals darauf verständigt haben, die Kohleverstromung zu beenden und ihre Elektrizitätsversorgung bis 2035 weitgehend CO₂-frei zu gestalten, und auch die Staatsregierung mit dem „Energieplan Bayern“ das Ziel verfolgt, eine sichere, bezahlbare und weitgehend erneuerbare Energieversorgung zu realisieren, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Folgen auf die Versorgungssicherheit mit bezahlbarer Energie in Bayern bewertet, falls der Anteil der erneuerbaren Energien „konsequent und zeitnah mit allen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln“¹ weiter gesteigert wird und zeitgleich grundlastfähige Kraftwerke weiter stillgelegt werden, wie hoch nach der Umsetzung des „Energieplans Bayern“ die Reservekapazitäten an konventionellen und grundlastfähigen Kraftwerken sein müssten, um bei einer Phase ohne nennenswerte Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (sog. „Dunkelflaute“) eine weitestgehende Energieautarkie und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, und welche kurz- und mittelfristigen Umweltwirkungen und Emissionen durch die Umsetzung des „Energieplans Bayern“ und den damit einhergehenden Ausbau der erneuerbaren Energien lokal und global entstehen würden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss aus Sicht der Staatsregierung so erfolgen, dass das heutige, sehr hohe Versorgungssicherheitsniveau gewährleistet bleibt. Hierfür wird die Versorgungssicherheit turnusmäßig auf Bundesebene sowie auf europäischer Ebene analysiert. Bis ausreichend alternative Möglichkeiten zur Verfügung stehen, ist dazu übergangsweise die Vorhaltung konventioneller Kraftwerke zur Abdeckung hoher Residuallasten erforderlich.

Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern werden die heimische Wertschöpfung erhöht und teure Importe fossiler Energien verringert. Dies trägt sowohl zur Versorgungssicherheit als auch zur Bezahlbarkeit bei.

Ausgehend von einer geschätzten Spitzenlast von rund 12 GW in Bayern und einer gesicherten Erzeugungsleistung der Bioenergie und der Wasserkraft von rund 3 GW müssen rund 9 GW durch dargebotsunabhängige Kraftwerke in Bayern und Leistungsbereitstellung im deutschen und europäischen Stromverbund abgedeckt werden.

Der Energieplan Bayern sieht folgende Ausbauziele für Photovoltaik und Windenergie vor:

¹ <https://fw-landtag.de/aktuelles/presse/pressemitteilungen-details/vor-der-regierungserklaerung-zum-neuen-energieplan-bayern>

- Verdreifachung der jährlichen Solarstromerzeugung
- 800 neue Windenergieanlagen

Die primärenergiebezogenen Emissionsfaktoren der Stromerzeugung aus Photovoltaik und Windenergie ergeben sich aus einer Analyse des Umweltbundesamts zur Emissionsbilanz erneuerbarer Energien. Für Photovoltaik ergibt sich hierbei ein Emissionsfaktor für die gesamte Wertschöpfungskette von rund 56,1 g CO₂-Äquivalente pro kWh sowie für Windenergie von 17,8 g CO₂-Äquivalente pro kWh. Derzeit liegt der Emissionsfaktor der bundesdeutschen Stromerzeugung (sog. Strom-Mix) bei rund 400 g CO₂-Äquivalente pro kWh. Das heißt, dass bei der Erzeugung von Strom aus Photovoltaik pro kWh rund 344 g CO₂-Äquivalente eingespart werden, bei der Windenergie liegt dieser Wert bei 382 g CO₂-Äquivalente.

Im Jahr 2030 können somit voraussichtlich jährlich rund 9,3 Megatonnen CO₂-Äquivalente durch die neuen PV-Anlagen sowie 3,1 Megatonnen CO₂-Äquivalente durch neue Windenergieanlagen vermieden werden.

46. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, was die wichtigsten/größten Lagerstätten/Speicher in Deutschland und Bayern für jeweils Rohöl, Benzin, Kerosin, Diesel, Petroleum, Heizöl und Naphtha sind (bitte für jedes der genannten Produkte tabellarisch auflisten nach Ort, Speicherkapazität, Eigentümer), wie hoch der Füllstand der o. g. Lagerstätten/Speicher zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage war (bitte für jedes der genannten Produkte tabellarisch auflisten nach Grad/Anteil der Befüllung) und wie die Ergebnisse des von [REDACTED] genannten und von der Staatsregierung bei der Bundesnetzagentur angeforderten Stresstests zur Frage lauten, ob die Stromversorgung ohne Atomstrom bei Gasmangel im Winter 2022/23 gewährleistet sei (siehe dazu Protokollauszug der 61. Sitzung des Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung vom 23.06.2022; bitte Ergebnisse beifügen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gesetzliche Grundlage für die Erdölbevorratung und den Erdölbevorratungsverband (EBV) ist das „Gesetz über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (Erdölbevorrattungsgesetz – ErdölBevG)“. Der EBV ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Aufgabe des EBV ist es, Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen (Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl EL und Flugturbinenkraftstoff) im Umfang von mindestens 90 Tagen der entsprechenden Nettoimporte von Rohöl und Mineralölprodukten, bezogen auf das vorangegangene Jahr und ausgedrückt in Rohöläquivalenten, zu halten. Weitere Informationen zu Logistik und Beständen finden sich auf der Homepage des EBV.

Die regionale Verteilung der oberirdisch und unterirdisch gelagerten Vorräte innerhalb Deutschlands ergibt sich aus dem Geschäftsbericht 2020/2021 des EBV.

Aufgrund der bundesgesetzlich abschließend geregelten Zuständigkeit hinsichtlich der Erdölbevorratung obliegen den Ländern keinerlei Pflichten und Befugnisse zur Datenerhebung oder -verarbeitung im Bereich der Erdölprodukte.

Die detaillierten Ergebnisse des von Bayern angeforderten Stresstests wurden dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bislang nicht übermittelt. Ein weiterer Stresstest mit Schwerpunkt auf Süddeutschland ist für die kommenden Wochen angekündigt.

47. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann der vom Kabinett getroffene Beschluss, in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die 10 H-Regelung aufzuheben, umgesetzt wird, wann eine Ausweitung des Windkümmerer-Programms vorgesehen ist, da derzeit viele Kommunen auf der Warteliste stehen, und ob es geplant ist, nach dem Vorbild des Bundeswirtschaftsministeriums eine Studie zu beauftragen, welche die geeigneten Flächen in den 18 Planungsregionen ermittelt, um eine Aufteilung der Flächenkontingente auf die Planungsverbände zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Am 28. Juni 2022 hat der Ministerrat entschieden, dass die Bayerische Bauordnung geändert wird. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wurde damit beauftragt, zum vorliegenden und vom Ministerrat gebilligten Gesetzentwurf die Verbändeanhörung durchzuführen. Diese Verbändeanhörung wurde mit Schreiben vom 29. Juni 2022 eingeleitet und dabei wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 14. Juli 2022 Stellung zu nehmen. Ebenso wurde der Gesetzentwurf auf der Homepage des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlicht. Zudem ist der Gesetzentwurf nebst Verfahrensstand gemäß dem Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) über Web-Eula dem Landtag übermittelt worden.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ist beabsichtigt, den Ministerrat baldmöglichst erneut mit der Sache zu befassen. Nach entsprechender Beschlussfassung im Ministerrat wird der Gesetzentwurf dem Landtag zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet.

Das Nachfolgeprojekt des Windkümmerer-Projekts ist direkt im Anschluss an das zurzeit laufende Windkümmerer-Programm geplant, im Dezember 2022. Die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) steht aktuell den auf der Warteliste stehenden Kommunen für fachliche Fragestellungen jederzeit zur Verfügung.

Es ist unstrittig, dass in jeder Region Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden müssen, um den vom Bund vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche zu erreichen. Die Vergabe eines Gutachtens ist ein denkbarer Weg, um abzuklären, ob hierbei regional differenzierte Teilflächenziele geboten sind und – wenn ja – wie sich diese in den einzelnen Regionen darstellen.

48. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD)
- Vor dem Hintergrund, dass Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger heute in der Presse fordert, dass die Gas-Notfallstufe 3 unmittelbar in Kraft gesetzt wird, um die Verstromung von Gas unmittelbar zu beenden, frage ich die Staatsregierung, welche Branchen der Wirtschaft in Bayern außer Gaskraftwerken von der Gas-Notfallstufe 3 betroffen wären, ob insbesondere die Lebensmittelindustrie und lebensmittelbezogenes Handwerk (z. B. Bäcker), Glashersteller, Metallindustrie und chemische Industrie davon betroffen sind und welche Priorisierung sie der Gasversorgung von privaten Haushalten in der geforderten Gas-Notfallstufe 3 beimisst?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In der sogenannten Notfallstufe des Notfallplans Gas (dritte und letzte Stufe) tritt die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Bundeslastverteiler auf und bestimmt per Verfügung, welche Gaskunden ihren Bezug einstellen bzw. drosseln müssen, um die Funktionalität des Gesamtsystems zu gewährleisten. Von diesen Verfügungen sind geschützte Kunden, zu denen gemäß §53a Energiewirtschaftsgesetz Privathaushalte, grundlegende soziale Dienste und Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Haushaltskunden oder grundlegende soziale Dienste liefern, gehören, ausgenommen. Die Staatsregierung begrüßt die Priorisierung geschützter Kunden.

Die BNetzA strebt in der Notfallstufe an, die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen minimal zu halten. Die BNetzA hat daher bereits nach der Ausrufung der Frühwarnstufe betont, dass es keine abstrakte Abschalt-Reihenfolge für nicht geschützte Kunden geben wird. Die in einer Mangellage zu treffenden Entscheidungen seien immer Einzelfallentscheidungen, weil sie von vielen Parametern abhängen würden (unter anderem Gasspeicherfüllmengen, Witterungsbedingungen, europäische Bedarfe, netztechnische Situation usw.). Um die Folgen einer kurzfristigen Einstellung oder Rationierung der Gasversorgung bei den betroffenen Unternehmen und in den jeweiligen Gasnetzen besser einschätzen zu können, fanden Datenerhebungen durch die BNetzA statt. In dem am 17. Mai 2022 veröffentlichten Dokument „Lastverteilung Gas“ hat die BNetzA zudem die Abwägungskriterien für Maßnahmen näher ausgeführt und wird diese, zusammen mit der gesammelten Datenbasis, zur Entscheidungsfindung heranziehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

49. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sie ausschließen kann, dass die beabsichtigten ökologischen Flutungen sowie der Retentionsfall Oberflächenwasserkörper im Rückhalteraum Leipheim durch den Transport quecksilberhaltiger Sedimente verschlechtern könnten, wodurch sich die Absicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz geändert hat, das in Person des damaligen Staatsministers Marcel Huber regelmäßige Flutungen in den „Bereich der Mythen“ verwies¹, und ob es zutreffend ist, dass ein möglicher Flutpolder bei Leipheim im Falle eines Extremhochwassers (HQextrem) aufgrund des kieshaltigen Untergrunds die Bevölkerung sowie das Gewerbe mit einem zusätzlichen Grundwasseraustritt von bis zu einem Meter über Grund gefährden könnte?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Regierung von Schwaben hat am 15.06.2022 die Einleitung des Raumordnungsverfahrens zum Hochwasserschutz Aktionsprogramm Schwäbische Donau – Rückhalte-Projekt bekanntgegeben. Das Thema wird in den darauffolgenden Planungsstufen vertieft untersucht.

Staatsminister a. D. Dr. Marcel Huber hat in seinem Interview vom 21.07.2018 mit der Augsburger Allgemeinen regelmäßige Flutungen von Flutpoldern zur Prüfung von deren Funktionstüchtigkeit in den „Bereich der Mythen“ verwiesen. Diese Aussage gilt weiterhin unverändert. Regelmäßige ökologische Flutungen sind dagegen als naturschutzfachliche Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme Bestandteil des Gesamtkonzeptes, so wie von Staatsminister a. D. Dr. Marcel Huber bereits im Interview dargestellt.

Es ist unzutreffend, dass Bevölkerung oder Gewerbe im Planzustand durch einen zusätzlichen Grundwasseraustritt von bis zu einem Meter über Grund gefährdet werden könnten.

¹ <https://www.augsburger-allgemeine.de/guenzburg/Landkreis-Guenzburg-Flutpolder-Leipheim-Umweltminister-wartet-auf-Studien-id51707366.html>

50. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Mengen an durch abgerissene Gebäude anfallendem Altbeton in Bayern im letzten Jahr recycelt wurden, wie hoch dabei der Anteil an sogenanntem Downcycling war und wie hoch der Anteil an tatsächlich wiederverwertetem Material?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Konkrete Zahlen zur Erfassung der spezifischen Abfall-Fraktion „Altbeton“ liegen der Staatsregierung nicht vor.

Nach dem Bericht des Landesamts für Statistik „Entsorgung von Bauabfällen in Bayern 2018“ wurden im Jahr 2018 in Bayern insgesamt 50,0 Mio. Tonnen Bauabfälle entsorgt. Von den gesamten Bauabfällen wurden 44,1 Mio. Tonnen (88,1 Prozent) über eine Verwertungsmaßnahme und 6,0 Mio. Tonnen (11,9 Prozent) über eine Beseitigungsmaßnahme entsorgt.

Von 10,4 Mio. Tonnen entsorgter Menge an Bauschutt, unter den die Fraktion des „Altbetons“ fällt, wurden rund 9,3 Mio. Tonnen verwertet (89,5 Prozent). Dabei wurden 6,5 Mio. Tonnen an Bauschutt recycelt und dem Stoffkreislauf wieder zugeführt. Die Recyclingquote für Bauschutt lag im Jahr 2018 bei 62,2 Prozent. Der restliche verwertete Bauschutt wurde hauptsächlich verfüllt (22,8 Prozent) oder bei Baumaßnahmen und sonstiger Verwertung verwendet (4,6 Prozent) bzw. in Anlagen der Entsorgungswirtschaft eingesetzt (10,5 Prozent).

51. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele meldepflichtige Vorfälle von erhöhten Chromwerten in Kleidung gemäß der REACH-Verordnung der EU es in Bayern in den vergangenen fünf Jahren gab (bitte Angabe mit Höhe der Überschreitung des gesetzlichen Grenzwerts von 3 mg/kg – unterteilt nach (Leder-)Kleidung bzw. (Leder-)Schuhen, mit Anzeige von zuordenbaren Auswirkungen auf die Gesundheit von Konsumentinnen bzw. Konsumenten sowie Auflistung der erfolgten Konsequenzen für die entsprechenden Produktionsbetriebe)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Chrom(VI)-Verbindungen können allergische Hautreaktionen verursachen.

In den Jahren 2017 bis 2022 (Stand 17. Juli 2022) wurden vom Landesamt für Gesundheit (LGL) 27 untersuchten Proben wegen einer Überschreitung Chrom(VI)-Grenzwertes der REACH-Verordnung beanstandet.

Chrom(VI)-Grenzwertüberschreitungen sind regelmäßig Gegenstand von RAPEX-Meldungen (Rapid Exchange of Information System).

Im o. g. Zeitraum wurden durch die Schnellwarnkontaktstelle Bayerns insgesamt 32 RAPEX-Meldungen zu Chrom(VI)-Gehalten erstellt. Diese umfassen auch Begutachtungen durch andere Bundesländer, wenn Bayern das Sitzland des Importeurs oder Herstellers war. Einzelheiten können diesen Meldungen entnommen werden (s. u.).

Sanktionsmöglichkeiten der zuständigen Behörden umfassen neben verwaltungsrechtlichen Maßnahmen wie z. B. Sperrung, Anordnung von Rücknahmen und Rückrufen auch Strafanzeigen.

Zusammenfassungen der RAPEX-Meldungen sind für die Verbraucher über das sogenannte „Safety Gate“ der Europäischen Kommission im Internet abrufbar¹. Ergänzend werden einschlägige Informationen zu u. a. Bedarfsgegenständen, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit mit sich bringen können, über das gemeinsame Portal der Bundesländer und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)² veröffentlicht.

¹ <https://ec.europa.eu/safety-gate-alerts/screen/webReport>

² <https://www.lebensmittelwarnung.de>

52. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da im Zweiten Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) Wildlebensraumberater eingesetzt wurden, deren Aufgabe auch darin besteht, Biotopverbünde aufzubauen, frage ich die Staatsregierung, wo bisher der Aufbau eines Biotopverbundes durch Wildlebensraumberater umgesetzt wurde (bitte Maßnahme, Größe und Landkreis angeben), welche Mittel zur Umsetzung des Biotopverbundes zur Verfügung stehen und wie der Biotopverbund mit den Planungen des Landesamtes für Umwelt koordiniert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung treibt die vom Bayerischen Naturschutzgesetz geforderte Ausweitung des Biotopverbundes im Offenland voran. Dabei folgt sie den naturschutzfachlichen Grundlagen und Handlungsoptionen, die im Ersten Statusbericht (für das Jahr 2020) und im Zweiten Statusbericht (Berichtsjahr 2021) zum Biotopverbund in Bayern dargelegt sind. Dort ist auch der jeweilige Umsetzungsstand beschrieben. Bis 2027 müssen 13 Prozent der Fläche im Offenland die Kriterien des Biotopverbundes erfüllen, das heißt eine ökologische Qualität als Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen aufweisen, räumlich oder funktional miteinander verbunden sein, durch eine geeignete Regelung oder Maßnahme rechtlich gesichert sowie in ihrer Summe bilanzierbar sein. Die jährliche Bilanzierung des Biotopverbundes im Offenland führt das Bayerische Landesamt für Umwelt aus. Für Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Flächen im Biotopverbund gibt es keinen gesonderten Titel, sondern sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanziert.

Die Wildlebensraumberatung und die Biodiversitätsberatung tragen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen zum Biotopverbund bei, um die Biodiversität in der Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern. Ziel ist es, durch eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit vor Ort mögliche Synergieeffekte und Entwicklungspotenziale in optimaler Weise zu nutzen. Durch die Verankerung der Wildlebensraumberatung im Agrarwirtschaftsgesetz und der Biodiversitätsberatung im Bayerischen Naturschutzgesetz ergeben sich unterschiedliche Schwerpunkte.

Für die Wildlebensraumberatung sind die Aufgaben nach dem Agrarwirtschaftsgesetz wie folgt definiert:

„Zur Verbesserung der Lebensräume von Arten in der Kulturlandschaft werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wildlebensraumberater eingesetzt. Die Wildlebensraumberatung strebt eine bestmögliche Vernetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft an, mit dem Ziel, Biotopverbünde aufzubauen und die Wirkung von Einzelmaßnahmen zu fördern“ (Art. 9 Abs. 4 Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG). Ziel der Wildlebensraumberatung ist die Verbesserung der Wildlebensräume in der offenen Kulturlandschaft und in den Übergängen zum Siedlungsbereich. Der Wildlebensraum umfasst dabei alle Strukturen in der offenen Kulturlandschaft, die Lebensraum für typische wildlebende Tier- und Pflanzenarten in landwirtschaftlich geprägten Landschaften bieten.

53. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- In Bezug auf die Pressemitteilung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25.05.2022¹, in der es heißt, dass es „rund 1 500 kleinere Schlachtbetriebe in ganz Bayern“ gibt, frage ich die Staatsregierung, wo sich diese einzelnen Schlachtstätten befinden (bitte Auflistung für Oberfranken), in welchem Umfang diese Schlachtstätten Schlachtungen durchführen (Anzahl pro Tierart pro Woche oder pro Jahr) und wer die Betreiber der Schlachtstätten sind (zumindest Angaben über Art des Betreibers, z. B. privat, Genossenschaft, kommunal o. ä.)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Alle Schlachtbetriebe, die aktuell für die Tätigkeit des Schlachtens gemäß EU-Lebensmittelrecht zugelassen sind, werden auf der Homepage des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht.²

Die Veröffentlichung enthält die jeweils von der Zulassung erfassten Tierarten sowie Name und Anschrift des Betriebs. Es sind alle Betriebe in Deutschland erfasst. Eine Filterung nach Bundesländern ist möglich. Im Übrigen wird, insbesondere in Bezug auf die Schlachtzahlen, auf die Drs. 18/12212, Drs. 18/5150, Drs. 18/3828 und Drs. 17/4261 verwiesen.

¹ <https://www.stmelf.bayern.de/service/presse/pm/2022/303156/index.php>

² http://apps2.bvl.bund.de/bltu/app/process/bvl-btl_p_veroeffentlichung?execution=e1s2

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

54. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Nachdem sich das Schulfruchtprogramm bei Kitas und Schulen großer Beliebtheit erfreut und die zusätzliche Portion Obst oder Gemüse nicht nur gesund ist, sondern auch den Landwirtinnen und Landwirten Einkommen sichert, darüber hinaus regionale Wertschöpfung fördert und Kinder an eine gesunde Ernährung heranführt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Portionen (bitte aufgeteilt in Öko- und konventionelle Ware angeben) in den Jahren 2017 bis 2022 in wie viele Einrichtungen geliefert worden sind (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, kreisfreien Städten und Landkreisen und Einrichtungen angeben) und mit welcher Erhöhung der Zahlungen für die Öko- und konventionelle Ware zu rechnen ist (bitte mit Angabe des Zeitraums/Datums der Erhöhung der Zahlungen)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zum Schuljahr 2022/2023 wird die Portionspauschale im EU-Schulprogramm von 32 Cent/100 g Obst und Gemüse in konventioneller Qualität auf 35 Cent angehoben. Die Portionspauschale für Öko-Produkte steigt von 42 Cent auf 46 Cent an. Diese Erhöhung entspricht jeweils ca. 10 Prozent. Dies wurde mit Pressemitteilung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 14.07.2022 bekanntgegeben.

Die in den Schuljahren 2017/18 bis 2021/22 verteilten Portionen an Obst und Gemüse (bio und konventionell) und die Anzahl der bayernweit belieferten Einrichtungen finden sich in folgender Tabelle:

Schuljahr	Portionen Bio-Produkte	Portionen konvent. Produkte	Anzahl beliefelter Einrichtungen	Hinweise
2016/17	59 442 861	41 781 182	7 172	EU-Schulfruchtprogramm
2017/18	62 591 265	39 635 576	7 477	Start EU-Schulprogramm
2018/19	64 478 883	38 414 563	7 885	
2019/20	37 405 400	21 015 419	8 062	coronabedingte Schließungen
2020/21	37 168 729	18 035 174	7 343	coronabedingte Schließungen
2021/22	25 532 862	11 467 584	7 735	Schuljahr erst teilweise abgerechnet und erfasst

Die Aufschlüsselung nach kreisfreien Städten, Landkreisen und Einrichtungsarten können den Tabellen in der Anlage [*\)](#) entnommen werden.

[*\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

55. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wann das Gutachten zur Klärung verschiedener Fragestellungen zum landwirtschaftlichen Bodenmarkt in Bayern (Drs. 18/11798) vorliegt und welche neuen Erkenntnisse, ergänzend zur Expertenanhörung „Bauernland in Bauernhand“ vom April 2021, sich daraus nach Einschätzung der Staatsregierung ergeben?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Vorstellung des Gutachtens zur Klärung verschiedener Fragestellungen zum landwirtschaftlichen Bodenmarkt in Bayern ist nach der Sommerpause vorgesehen. Die Staatsregierung erwartet sich insbesondere Erkenntnisse zur landesspezifischen Situation in Bayern, basierend auf bayerischen Daten zum Bodenmarkt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

56. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Pro-Kopf-Ausgaben pro Kind unter sechs Jahren in der Kindertagesbetreuung in Bayern sind (bitte pro Jahr seit 2019 als Gesamtwert sowie differenziert nach Investitionskosten und Grundmittel für Betriebskostenförderung angeben), wie diese Ausgaben durch die Staatsregierung zu rechtfertigen sind mit Blick auf Berechnungen der Bertelsmann Stiftung, wonach Bayern mit seinen zweitmeisten Einwohnerinnen und Einwohnern im Bundesvergleich bei den Grundmitteln für die Kindertagesbetreuung auf dem letzten Platz liegt, und welche Überlegungen der Staatsregierung es gibt, das Programm „Sprach-Kita“ in Bayern ab 2023 fortzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Es sind sowohl die Investitionskostenförderung als auch die Betriebskostenzuschüsse zu berücksichtigen:

Kein anderes Bundesland hat so viele Landesmittel in den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder bis zur Einschulung investiert. Von 2008 bis 2020 erreichten die Bewilligungsmittel aus Sonderinvestitionsprogrammen (SIP) für den Kita-Ausbau in Bayern insgesamt 1,9 Mrd. Euro (davon rund 1,2 Mrd. Euro Landesmittel). In diesem Zeitraum konnte die Schaffung von insgesamt 140 588 neuen Betreuungsplätzen gefördert werden. Aufgrund der über mehrere Jahre laufenden Förderprogramme ist bei den Investitionskosten eine Berechnung der Pro-Kopf Ausgaben pro Kind unter sechs Jahren pro Jahr nicht mit vertretbarem Aufwand möglich und nur bedingt aussagekräftig. Bezogen auf den Förderzeitraum und die Mittel aus den Sonderinvestitionsprogrammen wurde ein neu geschaffener Betreuungsplatz mit durchschnittlich 13.515 Euro bezuschusst. Weitere Investitionskostenförderungen wurden nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) gewährt.

In den Jahren 2019, 2020 und 2021 haben jeweils insgesamt 596 065, 608 769 und 623 192 Kinder die Kindertagesbetreuung in Bayern besucht. Die Betriebskostenförderung des Freistaates im Rahmen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) betrug einschließlich Ausbaufaktor im Jahr 2019 1.879.314.897,99 Euro, im Jahr 2020 2.046.192.546,13 Euro und im Jahr 2021 2.037.091.425,54 Euro. Bezogen auf alle Kinder ergibt sich somit eine durchschnittliche staatliche Förderung von 3.153 Euro pro Kind im Jahr 2019, von 3.361 Euro im Jahr 2020 und von 3.268 Euro im Jahr 2021. In der Berechnung der Durchschnittswerte sind auch die betreuten Schulkinder enthalten (2019: 92 889 Schulkinder, 2020: 91 695, 2021: 92 960). Da die Schulkinder in verschiedenen Einrichtungsarten betreut werden, ist eine Ausdifferenzierung der Kosten nach dem U6-Bereich in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Angaben im „Ländermonitor“ der Bertelsmann Stiftung auf das Jahr 2018 beziehen. Im Übrigen ist die Mittelbereitstellung für die Förderung von Kinderbetreuungsangeboten umfassend zu betrachten. Neben der Anhebung der Förderung von Investitionskosten wurde auch der Haushaltsansatz für die Betriebskostenförderung (Landesmittel) deutlich angehoben und liegt 2022

über 2 Mrd. Euro. Laut Bildungsfinanzbericht trägt der Freistaat rund 55 Prozent der öffentlichen Ausgaben (Kommunen 45 Prozent). 2010 betrug der staatliche Anteil noch 42 Prozent. Ferner müssen die staatlichen Leistungen aus dem BayFAG mitberücksichtigt werden. Die Kommunen erhalten 2022 daraus allein über 10,4 Mrd. Euro. Mittel, die auch für die Kinderbetreuung zur Verfügung stehen.

Das Ende des Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ kam für die Länder überraschend, zumal der Bund das Programm in den vergangenen beiden Jahren noch ausgeweitet hatte. Das Bundesfamilienministerium hat die Vorstellung, dass die Länder das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ über die Mittel des sogenannten „Gute-Kita-Gesetzes“ auffangen sollen. Hoch problematisch daran ist jedoch, dass keine finanzielle Aufstockung der Mittel für das sogenannte „Gute-Kita-Gesetz“ erfolgt. Die Länder haben eigene Maßnahmenpakete im Zuge des sogenannten „Gute-Kita-Gesetzes“ geschnürt, eine Änderung des Maßnahmenkatalogs würde zu Lasten dieser Maßnahmen gehen. Hinzu kommt, dass das Bundesfamilienministerium beim sogenannten „Gute-Kita-Gesetz“ noch keinen Referentenentwurf für die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung durch den Bund ab dem Jahr 2023 vorgelegt hat. Damit haben die Länder noch nicht einmal theoretisch die Möglichkeit, den Trägern und den Beschäftigten des Sprach-Kita-Programms jetzt eine Perspektive für das nächste Jahr zu geben. Es steht daher zu befürchten, dass die Beschäftigten aufgrund der Entscheidung des Bundesfamilienministeriums dazu gezwungen werden, sich demnächst in andere Bereiche zu bewerben, da die meisten Arbeitsverträge aufgrund der befristeten Mittel des Bundes auch nur befristet abgeschlossen wurden. Die Entscheidung des Bundesfamilienministeriums ist für die Staatsregierung nicht nachvollziehbar. Die Staatsregierung ist überrascht und entsetzt über die Kehrtwende des Bundes. Gemeinsam mit den Ländern wird sich Bayern beim Bund für eine andere Lösung durch den Deutschen Bundestag als Haushaltsgesetzgeber einsetzen.

57. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauen und Kinder derzeit in allen Frauenhäusern untergebracht sind, welche Staatsangehörigkeit die Frauen in den Frauenhäusern haben (tabellarische Angabe der Zahlen) und welche Religionszugehörigkeit die Frauen in den Frauenhäusern haben (tabellarische Angabe der Zahlen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Staatsregierung liegen noch keine statistischen Zahlen für das Jahr 2022 vor. Eine Angabe, wie viele Frauen derzeit in allen bayerischen Frauenhäusern untergebracht sind, ist insoweit nicht möglich.

Im Jahr 2021 waren insgesamt 1 342 Frauen und 1 565 Kinder in den 39 staatlich geförderten Frauenhäusern untergebracht.

Die Staatsangehörigkeit und die Religionszugehörigkeit der Frauen, welche in den staatlich geförderten Frauenhäusern untergebracht sind, werden statistisch nicht erfasst.

Erkenntnisse über die Unterbringungssituation in den nicht staatlich geförderten Frauenhäusern liegen der Staatsregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

58. Abgeordneter
**Christian
Klingen**
(Fraktionslos)
- Vor dem Hintergrund, dass in Bayern etwa zehnmal so viele Menschen zwangsweise bzw. gegen ihren Willen in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht werden als in anderen Bundesländern, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe vorliegen, dass im Freistaat deutlich mehr Menschen zwangsweise bzw. gegen ihren Willen in psychiatrischen Kliniken untergebracht werden als in den übrigen Bundesländern, welche Anlässe im Freistaat zu dieser außergewöhnlich hohen Anzahl an psychiatrischen Zwangsunterbringungen führen (bitte auch ein Augenmerk auf die psychischen Folgen der Coronapandemie legen) und wie hoch die Anzahl von Unterbringungsplätzen in psychiatrischen Kliniken oder vergleichbaren anderen Einrichtungen mit psychiatrischen Behandlungsmöglichkeiten ist (bitte auch den Auslastungsgrad der psychiatrischen Kliniken nennen sowie die Anzahl der zwangsweise untergebrachten Personen, die innerhalb der ersten Woche nach ihrer Einweisung wieder entlassen werden)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium der Justiz

Eine Datengrundlage für die Behauptung, dass die Zahl der gem. § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bzw. §§ 63, 64 des Strafgesetzbuches (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten in Bayern gemessen an der Einwohnerzahl im bundesweiten Vergleich überproportional hoch wäre, liegt dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) nicht vor.

Ebenso wenig liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) Zahlen vor, welche den Schluss zuließen, dass in Bayern deutlich mehr Menschen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (ÖRU) oder im Maßregelvollzug (MRV) untergebracht würden als in anderen Bundesländern. Für den MRV gibt es keine aktuelle bundesweite Statistik; jedoch sind die absoluten Unterbringungszahlen in allen Bundesländern vor allem im Bereich des § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass durch die Möglichkeit der gegenüber § 57 StGB erleichterten Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt in § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB, gerade bei zu erwartenden hohen Begleitstrafen, ein Fehlanreiz für die Unterbringung im MRV gesetzt wurde, so dass viele Beschuldigte die Unterbringung nicht als „Zwang“ erleben, sondern sogar aktiv anstreben. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat deshalb einen Bericht mit einem Gesetzgebungsvorschlag zur Novellierung des § 64 StGB vorgelegt, wodurch der Fehlanreiz abgeschafft und die Voraussetzungen für die Unterbringung geschärft werden sollen¹.

Für den Bereich der ÖRU werden in Bayern auf der Grundlage von Art. 33 Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) in einem anonymisierten

¹ https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Bericht_Massregelvollzug.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Melderegister durch das Urteils- und Förderungssystemamt (ZBFSamt) für öffentlich-rechtliche Unterbringung seit 2020 Daten zu Unterbringung erhoben. Daten zu den Unterbringungszahlen anderer Länder liegen dem StMAS nicht vor.

Anlässe für eine Unterbringung gem. § 1906 BGB bzw. §§ 63, 64 StGB werden vom StMJ statistisch nicht erfasst.

Unterbringungen im MRV erfolgen auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung. Welche konkreten Anlässe den Unterbringungen zugrunde liegen, wird vom StMAS nicht erhoben und kann nicht beurteilt werden. Bezogen auf die jeweiligen Rechtsgrundlagen waren am Stichtag 19.07.2022 im bayerischen Maßregelvollzug 193 Personen nach § 126a der Strafprozessordnung (StPO; einstweilige Unterbringung), 1 047 Personen nach § 63 StGB und 1 751 Personen nach § 64 StGB untergebracht.

Für den Bereich der ÖRU wird im anonymisierten Melderegister erhoben, ob die Unterbringung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung erfolgte. Für das Erhebungsjahr 2020 wurden im anonymisierten Melderegister folgende Zahlen gemeldet:

Sofortig vorläufige Unterbringungen (Art. 11–13 BayPsychKHG):

Selbstgefährdung: 9 683

Selbst- und Fremdgefährdung: 4 021

Fremdgefährdung: 2 162

Gerichtliche Unterbringungen (Art. 15 BayPsychKHG):

Selbstgefährdung: 1 299

Selbst- und Fremdgefährdung: 1 001

Fremdgefährdung: 446

Zu den psychischen Folgen im Zuge der Coronapandemie wird ergänzend u. a. auf Kapitel 4.3 des ersten Psychiatrieberichtes (2021) verwiesen.

Im MRV gibt es aufgrund der Aufnahmepflicht keine Planbetten oder Unterbringungsplätze wie im sonstigen Krankenhauswesen. Alle Maßregelvollzugskliniken sind jedoch wegen des oben geschilderten starken Zustroms an aufgrund gerichtlicher Entscheidung nach § 64 StGB unterzubringenden suchtkranken Straftätern deutlich überbelegt.

Für die ÖRU liegen hierzu keine Zahlen vor. Öffentlich-rechtliche Unterbringungen finden in Bayern grundsätzlich in psychiatrischen Fachkrankenhäusern statt, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayPsychKHG. Spezifische Plätze / Betten für die öffentlich-rechtliche Unterbringung existieren nicht. Der Auslastungsgrad der Kliniken im Hinblick auf die ÖRU ist nicht bekannt. Somatische Kliniken galten bis zum Inkrafttreten der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zum BayPsychKHG (VVBayPsychKHG) automatisch als beliehen und nahmen im Erhebungszeitraum 2020 und 2021 deshalb nicht am anonymisierten Melderegister teil. Aktuell sind noch keine somatischen Kliniken beliehen worden.

Auch die Zahl der nach § 1906 BGB bzw. §§ 63, 64 StGB untergebrachten Personen, die innerhalb der ersten Woche nach ihrer Einweisung wieder entlassen werden, werden vom StMJ statistisch nicht erfasst.

Das StMAS führt diesbezüglich aus, dass für den MRV allenfalls im Bereich der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO in absoluten Ausnahmefällen eine so kurzfristige Unterbringung denkbar ist: Die Dauer wird dort nicht statistisch erfasst. Im Bereich der ÖRU ist zu unterscheiden zwischen der sofort-vorläufigen Unterbringung und der gerichtlichen Unterbringung. Die sofortig vorläufige Unterbringung nach Art. 11, 12 und 13 BayPsychKHG (durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Polizei oder die fachliche Leitung) endet kraft Gesetzes spätestens mit Ablauf des auf die Einlieferung oder den Beginn des Festhaltens folgenden Tages (Art. 14 Abs. 6 Satz 1 BayPsychKHG). Die Dauer der gerichtlichen Unterbringungen nach Art. 15 BayPsychKHG wird im anonymisierten Melderegister in Clustern erfasst. Im Erhebungsjahr 2020 stellte sich dies wie folgt dar:

bis 3 Tage: 244

4 bis 10 Tage: 431

11 bis 21 Tage: 512

22 bis 42 Tage: 1 231

ab 43 Tagen: 328

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Unterbringungen durch einen freiwilligen Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik beendet wird.

Der Bericht zum anonymisierten Melderegister ist im Übrigen auf der Homepage des Amts für öffentliche Unterbringung bei der Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales veröffentlicht.¹

¹ https://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/images/zbfs_intranet/produktgruppe_x/1_bericht_melderegister_2020.pdf

59. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)
- Nachdem der Landtag im April 2022 800.000 Euro für eine Studie am Uniklinikum Erlangen bewilligt hat, in welcher die Wirksamkeit des Herzmedikaments BC007 auch bei Betroffenen mit Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronischen Fatigue-Syndrom (ME/CFS) untersucht werden sollte, und inzwischen aus verschiedenen Medienberichten hervorgeht, dass das entsprechende Präparat BC007 von der Firma Berlin Cures für die erweiterte Studie auf ME/CFS am Uniklinikum Erlangen nicht zur Verfügung gestellt werden kann, frage ich die Staatsregierung, inwieweit die bewilligten Haushaltsmittel weiterhin für die Erforschung von ME/CFS eingesetzt werden können, welche Erkenntnisse der Staatsregierung zu den Lieferschwierigkeiten des Medikaments vorliegen und welche politischen Möglichkeiten sie sieht, um die Forschung der Krankheit weiter zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wurden Landesmittel des Freistaates zur Finanzierung der „Studie zur Wirkung des Medikaments BC007 bei der Bekämpfung von ME/CFS“ zugewiesen (Drs. 18/20497). Damit ist der Verwendungszweck für diese Mittel klar definiert und die Mittel dürfen auch nur für den Zweck eingesetzt werden.

Nach Auskunft der Antragstellerin, Frau PD Dr. Dr. Bettina Hohberger vom Universitätsklinikum Erlangen habe die Berlin Cures GmbH die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung einer Medikamentenstudie mit BC007 bei Patienten mit ME/CFS signalisiert. Diese Zusage sei jedoch von Unwägbarkeiten gekennzeichnet und an die Bedingung geknüpft, dass zunächst positive Ergebnisse einer Long-COVID-Studie mit BC007 vorliegen müssten, welche die Berlin Cures GmbH selbst durchführe. Erst wenn diese positiven Ergebnisse zu Long-COVID vorlägen, könne eine Studie mit ME/CFS beginnen. Dazu habe das Universitätsklinikum eine mündliche Zusage erhalten, jedoch keine schriftliche Fixierung über Liefergarantien.

Zur Unterstützung der Erforschung von ME/CFS wird auf den Bericht zum Beschluss des Landtags vom 16.06.2021 „Menschen mit chronischem Fatigue-Syndrom (ME/CFS) unterstützen“ (Drs. 18/16429) verwiesen sowie auf den Abschlussbericht des Projektes „Interdisziplinäre Herangehensweise an umweltattribuierte Symptomenkomplexe“ (IndikuS).¹

¹ https://www.lgl.bayern.de/downloads/forschung/doc/Abschlussbericht_IndikuS.pdf

60. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob die Arztsitze, die mit der Anfang des Jahres unerwarteten Schließung der Praxen für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Ostbayern (Standorte Freising, Landshut, Eggenfelden, Abensberg, Passau) frei geworden sind, mittlerweile im gleichen Umfang nachbesetzt wurden, bis wann die noch unbesetzten Sitze nachbesetzt werden sollen (sollte keine Nachbesetzung erfolgen, bitte begründen) und wie die weitere psychologische Betreuung der ca. 910 betroffenen Patientinnen bzw. Patienten seit der Schließung der Praxen sichergestellt wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aufgrund der bundesgesetzlich geregelten Aufgabenverteilung im deutschen Gesundheitswesen obliegt die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in Bayern gemäß § 75 Abs. 1 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Hiervon umfasst ist auch die angemessene und zeitnahe Bereitstellung der ärztlichen Versorgung. Als Selbstverwaltungskörperschaft nimmt die KVB diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahr. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) übt die Rechtsaufsicht über die KVB aus. Dem StMGP liegen keine eigenen Daten zur vertragsärztlichen Versorgung vor.

Im Rahmen einer kürzlich übermittelten Stellungnahme der KVB zur kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungssituation im Landkreis Kelheim vom 11.07.2022 gab die KVB an, dass mit Beendigung einer kinder- und jugendpsychiatrischen überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft in Landshut zum 31.12.2021 auch deren Filialtätigkeit in Abensberg endete. Nach dem Kenntnisstand der KVB werden die Patientinnen und Patienten aus dem Raum Landshut von zugelassenen Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und –psychiatern (KJP) aus Landshut selbst versorgt. Im Rahmen der Praxisübergabe sei der AMEOS Poliklinika Süd GmbH die Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Arztes im Medizinischen Versorgungszentrum in Simbach a. Inn ab 01.07.2022 erteilt worden. Bezüglich der psychiatrischen Versorgung der Patientinnen und Patienten in der Filiale in Abensberg stehe die KVB aktuell u. a. mit umliegenden Praxen in Kontakt. Zudem haben die betroffenen Patientinnen und Patienten die Möglichkeit der Terminvermittlung über die Terminservicestelle unter der Rufnummer 116 117.

Hinsichtlich der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungssituationen in Freising, Eggenfelden sowie Passau konnte die KVB aufgrund der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit keine aktuelle Stellungnahme übermitteln.

Die Situation der ambulanten kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung in Freising, Landshut, Eggenfelden, Abensberg und Passau im Rahmen der Bedarfsplanung, welche hier auf Ebene sogenannter Raumordnungsregionen (ROR) erfolgt, stellt sich derzeit wie folgt dar (Quelle: Planungsblätter der KVB, Stand 31.01.2022):

- Die ROR Regensburg (Kleinstadt Abensberg und Landkreis Kelheim zugehörig) gilt mit einem Versorgungsgrad von derzeit 166,12 Prozent und 17 tätigen KJP als überversorgt.

- Die ROR München (Landkreis Freising zugehörig) gilt mit einem Versorgungsgrad von derzeit 110,92 Prozent und 46 tätigen KJP ebenfalls als überversorgt.
- Die ROR Landshut (Kreisregion Landshut und Gemeinde Eggenfelden zugehörig) gilt mit einem Versorgungsgrad von derzeit 165,24 Prozent und 8 tätigen KJP ebenfalls als überversorgt.
- Die ROR Donau-Wald (Kreisregion Passau zugehörig) gilt mit einem derzeitigen Versorgungsgrad von 92,50 Prozent mit 8 tätigen KJP als regelversorgt, wonach sich derzeit noch 1,50 weitere Niederlassungsmöglichkeiten (freie Sitze) für KJP ergeben.

Daher kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Sicherstellung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung in den aufgeführten Planungsbereichen gewährleistet ist. Die ROR Regensburg, ROR München sowie ROR Landshut sind damit aktuell für weitere Zulassungen gesperrt. Entsprechend könnten sich neue KJP in den aufgeführten Standorten Freising, Landshut, Eggenfelden, Abensberg lediglich im Rahmen eines Praxisnachbesetzungsverfahrens niederlassen. Die KVB unterstützt ihre Mitglieder stets aktiv bei der Suche nach einem möglichen Praxisnachfolger. Praxisnachbesetzungen können hierbei unabhängig vom jeweiligen Versorgungsgrad erfolgen.

61. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wo sie die in der Pressemitteilung vom 24. Mai angekündigten sieben weiteren Standorte für das Abwassermonitoring in Bayern einzurichten plant, ob die Standorte noch vor Ende der Sommerferien einsatzbereit sind, um eine weitere Infektionswelle im Herbst frühzeitig zu erkennen sowie vorbeugende Maßnahmen einzuleiten, und welche weiteren Standorte/Kommunen sie für ein flächendeckendes Abwassermonitoring in Bayern zu ertüchtigen plant?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Derzeit werden mit Mitteln des Bundes und der Europäischen Union Projekte zum Abwassermonitoring auf SARS-CoV-2 an zehn Standorten in Bayern gefördert (München, Ebersberg, Berchtesgadener Land, Altötting, Weiden, Hof, Schweinfurt, Stadt Augsburg, Landkreis Augsburg, Würzburg). Die Laufzeit der Projekte ist bis Anfang 2023 begrenzt. Entsprechend dem Beschluss des Ministerrats vom 24. Mai 2022 soll die Betreuung der bayerischen Projekte anschließend vom Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übernommen werden und, um eine bessere regionale Abdeckung zu gewährleisten, zudem mindestens sieben weitere Standorte in Bayern gewonnen werden, so dass in jedem Regierungsbezirk mindestens zwei Standorte beprobt werden.

Derzeit laufen die Vorbereitungen zur technischen Übertragung der molekularen Daten aus den bereits laufenden Projekten in das Verbundprojekt Bay-VOC des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und der Universitäten, in dem bereits seit 2021 Viren sequenziert und die Daten ausgewertet werden. Das Abwassermonitoring ist Teil einer breit angelegten Surveillance, mit der das Infektionsgeschehen umfassend beurteilt und die Reaktionszeit weiter erhöht werden kann. Derzeit wird überprüft, welche weiteren Standorte zur Ergänzung der bereits bestehenden Standorte in Frage kommen. Neben der Ausweitung des Abwasser Monitorings wird das Verbundprojekt Bay-VOC weiter ausgebaut, sowie die Anzahl der sog. Sentinel-Praxen erhöht, die das Auftreten von Atemwegserkrankungen überwachen. Diese umfassende, auf drei Säulen beruhende Strategie dient dazu, besorgniserregende Virusvarianten rasch zu erkennen und ihre Auswirkungen abzuschätzen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

62. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Summen in den vergangenen fünf Jahren Projekte von Filmproduktionsfirmen in komplett weiblichem Besitz in Bayern gefördert wurden (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Projekten, Summen pro Projekt), wie hoch dabei in den vergangenen fünf Jahren die Fördersummen waren, die jeweils an Filmproduktionsfirmen mit weiblicher Mehrheitsbeteiligung gingen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Projekten, Summen pro Projekt) und wie hoch in den vergangenen fünf Jahren die Summen waren, die an Produktionsfirmen vergeben wurden, in denen Frauen eine Sperrminorität hatten (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Projekten, Summen pro Projekt)?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die Beantwortung der Fragestellung erfordert die umfangreiche Ermittlung und Einordnung von zeitlich weit zurückliegenden Angaben durch den Film-FernsehFonds Bayern (FFF Bayern), die aufgrund des damit verbundenen, sehr hohen Verwaltungsaufwands nicht innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist zur Beantwortung der Anfrage geleistet werden können.

63. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie plant, die Ausfallfonds I und II für Filmproduktionen zur Absicherung der coronabedingten und noch immer privat nicht versicherbaren Ausfälle in Anlehnung an den sehr erfolgreichen Ausfallfonds I, der vonseiten des Bundes (BKM) bereits bis zum 31.03.2023 verlängert wurde, zu verlängern, wenn nein, wie sollen die Planungssicherheit für die in Bayern ansässige Filmbranche mit ihren Produzentinnen und Produzenten von Film-, Streaming- und TV-Produktionen gewährleistet und der ohne Ausfallfonds entstehende Standortnachteil für die Unternehmerinnen und Unternehmer mit ihren Firmen ausgeglichen werden (bitte konkrete Projekte und Summen angeben) bzw. wenn ja, mit welcher Summe will der Freistaat einspringen?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Digitales, hat die Film- und TV-Produktion im Freistaat während der Pandemie massiv unterstützt. Hinsichtlich der weiteren Verlängerungen der Ausfallfonds I und II ist der Freistaat Bayern aktuell sowohl innerhalb der Staatsregierung als auch mit Bund und Ländern in Abstimmung, da eine etwaige Verlängerung der Ausfallfonds mit anderen Ländern bzw. dem Bund Hand in Hand gehen bzw. abgestimmt werden muss.